PRESENTED BY
PROF. G. H. F. NUTTALL.

P. 13449

SQL. 26
Nishima

Japanische Schulhygiene

Japanische Schulhygiene

Vorwort.

In diesem Buche habe ich den Versuch gemacht, eine Übersicht der japanischen Schulhygiene für die „Internationale Hygieneausstellung" zu Dresden 1911 in zusammenfassender Darstellung vorzulegen.

Die Schulhygiene wurde in Japan seit dem Jahre 1891 wissenschafflich behandelt, hat jedoch seit dem Jahre eine bedeutende Entwickelung genommen und bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen.

Es gereicht mir nun zur hohen Ehre und Freude von dem hochwollöblichen Unterrichtsministerium mit der Abfassung der Geschichte der japanischen Schulgesundheitspflege beauftragt worden zu sein.

Wie der Titel bereits angibt, verfolgt dieses Buch den Zweck ein allgemeines Bild der Japanischen Schulhygiene in knappem Rahmen vor Augen zu stellen.

Zum Schluss möchte ich noch bemerken, dass die Abfassung dieses Buches dazu dient, die angenhmen Erinnerungen an Deutschland, wo ich im Jahre 1903 „deutsche städtische Ausstellung" und die „Versammlung des deutschen Vereins für öffenliche Gesundheitspflege" besucht habe, wieder in meinem Gedächtnis wachzurufen.

Professor Dr. **M. Mishima.**

Geheimer Schulhygiene Rat

des Kaiserl. Japanischen Unterrichtsministeriums.

Übersicht über Japanische Schulygiene.

Dazu 17 Tabellen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Schulhygiene als staatliche Angelegenheit.
   1. Schulhygiene in Begründung.
   2. Schulhygienische Kommission.
   3. Inspektion der Schulhygiene.

II. Körperbildung in alten Zeiten.
   1. Körperübung mit Patriotismus und Produktion.
   2. Künste des Kampfes (Bujitsu).
   3. Körperübung für Mädchen.
   4. „Odori" als ästhetische Körperübung.
   5. Spiel und Sport.
   6. Sitten-und Anstandsbildung in Kombination mit Spiele.
   7. Gewohnheit der Reinhaltung.

III. Schulhygiene in neuer Zeit.
   1. Schulgebäude.
   2. Schulbank.
   3. Schulturnen.
   4. Hygieneunterricht.

IV. Gesundheitszustand der Schüler.
1. Schulärztliche Untersuchung.
2. Fortschritt der körperlichen Entwickelung der japanischen Schüler.
3. Verbesserung der Körperbeschaffenheit.
4. Entwickelungsdifferenz zwischen den Schulkindern und den Schülern in mittleren Schulen.
V. Schulkrankheit und die Krankheiten von den Schülern.
1. Rückgratsverkrümmungen.
2. Krankheiten der Schulkinder.
3. Krankheiten der Seminarschüler.
VI. Schularzt.
1. Geschichte.
2. Leistung und Wirkung der Schulärzte.

Übersicht über Japanische Schulhygiene.

I. Schulhygiene als staatliche Angelegenheit.

1. Schulhygiene in Begründung.

Nachdem das Turnen im Jahre 1881 als Lehrmittel in unseren Schulen eingeführt worden und darnach zehn Jahre überflossen war, wurde die Schulhygiene vom Kaiserlich Japanischen Unterrichtsministerium als ein Unentbehrliches anerkannt.

Im Jahre 1870 hat unsere Regierung zuerst „das Schulgesetz" für den höheren und allgemeinen Schulunterricht bestimmt; bisdahin wurden die Gesundheitspflege der Schüler, Anforderung der Schulgebäude, Erhaltung der Reinlichkeit des Lehrzimmers u. s. w. auch nicht gänzlich ausser Acht gelassen. Jedoch hat die Schulverwaltung schon seit langem darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesundheitszustand der Schüler, speziell von den höheren Schulen allmälig schlechter zu werden scheint.

Als Ursache der Erschwächung der studierenden jungen Leute wurden verschiedene Meinungen veröffentlicht, worunter „die Schwierigkeit der Fremdsprache" und „die Überbürdung,"

besonders durch die Hausarbeit eine unstreitbare Veranlassung der gesundheitlichen Herabsetzung der Studenten beschuldigt wurden. Nun hat man für die Erhaltung der Köperkräfte Turn und Spiel in die Schule eingeführt, die Kosten in Schulwohnung gebessert, ja man hat einstweilen ein System von militärischer Disziplin für Seminarschule u. a. m. probiert. Leider hat dieses auch nicht soviel geholfen.

So wandte der Gedanke des Unterrichtsministeriums erst nach der allgemeinen Schulhygiene. Da der Verfasser dieses Buches damals im „höheren Kursus der Universität zu Tokio" Kinderhygiene und Pädiatrik studierte, wurde er am 1. Oktober 1891. zur „amtlichen Forschung der Schulhygiene des Unterrichtsministeriums" ernannt.

Nun wollte er in der ersten Linie alle Schule in unserem Lande besichtigen. So reiste er jährlich 2–3 Monate lang nach allen Ländern. Er untersuchte selbst die Schüler und jedesmal hat er alle Resultate seiner Beobachtungen auf „Amtsblatte" veröffentlicht. Der Bericht der schulhygienischen Untersuchung und hundertmalige Vorlesungen für Schulverwalter, Lehrer und Publikum wurden jedesmal mit Beifall aufgenommen.

Nach fünf Jahren, also 1895, wurden manche Ursachen der gesundheitlichen Beschädigung und mangelhafte Gesundheitspflege ins Klare gesetzt. Zur Vermeidung solcher Fehler in der Schulhygiene ist eine Einrichtung der Inspektion und die verschiedenen Verordnungen von grosser Wichtigkeit. Ein Entwurf Yen 3000 (M. 6040) als staatliche Forschungsausgabe für Schulhygiene wurde im Reichstage (1895) entgegengenommen.

Im Mai 1896 wurde eine „schulhygienische Kommission"

im Unterrichtsministerium, betreffs Kaiserl. Erlass. No. 185 (Januar 1896), angestellt; und ein „Inspektor der Schulhygiene" als Mitglied des Ministeriums ernannt.

2. Schulhygienische Kommission.

Schulhygienische Kommission des Uuterrichtsministeriums besteht aus neun Schulhygiene-Räten, aus einem Inspektor der Schulhygiene und aus ausserordentlichen Mitgliedern der Ministerial-Direktoren.

Mitglieder:

1. Baelz, E., Dr., Professer hon.; G. Hofrat.
2. Gotō, S., Baron, Dr., gegenw. Minister des Verkehrs, vorm. Ministerial-Direktor der Sanitäts-Abteilung des Innern.
3. Hasegawa, T., vorm. Ministerial-Direktor der Sanitäts-Abteilung des Innern.
4. Hirota, T., Dr., Prof. der Pädiatrik, Universität Tokio.
5. Koganei, R., Dr., Prof. der Anatomie; damals Dekan der medizinischen Fakultät, Universität Tokio.
6. Koike, M., Dr., Prof., Baron; damals Chef der Sanitätsabteilung des Militäramts.
7. Miyake, H., Prof. hon., Senator, M. der wissenschaftlichen Akademie.
8. Mishima, M., Dr., Prof., damals Generalinspektor der Schulhygiene.
9. Ogata, M., Dr. Prof. der Hygiene, Universität Tokio.
10. Toyozumi, S., Mitglied der Sanitätsabteilung der Marine.

Ausserordentlich ständiges Mitglied:

11. Koba, S., Dr. jur.; Senator damals Ministerial-Direktor der allgemeinen Erziehung.

Die schulhygienische Kommission verordnete alle Grundlagen der Schulhygiene, wichtige Massregeln und beförderte eine möglichst schnelle Entwickelung derselben. Und ein glänzender Erfolg der Sehulhygiene hat wahrlich auf die Erziehung im Allgemeinen einen grossen Einfluss ausgeübt. Die erfolgreichen Leistungen der staatlich angestellten Schulärzte wurden tätsächlich bewiesen und sie wurden auch erfahren. Kurz in Japan wurden fast alle wichtige Anforderungen der Schulhygiene praktisch und zwar erfolgreich ausgeführt und wir haben unten geschrieben, dass die Schulhygiene in der Tat „die Grundlage der Volkserziehung" ist und sein muss.

Hier wollen wir nicht über einzelne Leistungen der Kommission schildern. · Nach über hundertmaligen Versammlungen, oder mit anderen Worten nach acht Jahren wurde die schulhygienische Kommission im April 1905 abgeschlossen.

d. Inspektion der Schulhygiene.

Die Schlhygiene als Schulverwaltung muss von Schulinspektoren beaufsichtigt werden. Seit 1891 verhandelte ein Mediziner als Schulhygine-Inspektor die schulhygienischen Angelegenheiten im Unterrichtsministerium und obligatorisch seit 1896.

Am 1. April 1900 wurde die schulhygienische Abteilung im Unterrichtsmingisterium angeordnet und 1.) Verhandlungen der schulhygienisch betreffenden Angelegenheiten, 2.) Verwaltung der Schulärzte, 3.) Verhandlung der schulhygienischen Statistik, 4.) Verhandlung betreffs schulhygienischer Kommission sind zur Tätigkeit dieser Abteilung geworden. An der Spitze derselben steht Inspektor der Schulhygiene.

Unter der 1. Verhandlung versteht es sich sämmtliche Angelegenheiten der Erziehung, wenn dieselben mit der Schulhygiene in Zusammenhang stehen, ferner „Schulgesetz", „Schulinspektion", „Schulbauten" u. s. w.

Wie erfolgreich diese spezielle Verwaltung der Schulhygiene war, ist hier kaum der Rede wert.

Unglücklicher Weise kam nun ein ungemütlicher Moment. Während der Direktor der schulhygienischen Abteilung seit März des Jahres auf die Studienreise in Europa trat, hat die Regierung in der Mitte Dezember 1903 unter den Umständen des Finanzwesens die schulhygienische Abteilung aufgehoben und dieselbe zum Zentral-Bureau zusammengestellt. Gleichzeitig wurde der Inspektor ausser ständigem Mitglied gesetzt und bloss als Schulhygiene-Rat anvertraut.

Gegenwärtig werden also die schulhygienischen Angelegenheiten im Zentralbureau des Unterrichtsministeriums verhandelt. Unter demselben Direktor arbeitet ein Hygiener als anvertrauter Inspektor und ein Geheimer-Schulhygiene-Rat repräsentiert für die Beratung des Unterrichtsministers.

Zweifellos war es eine grosse Verlust, dass die schulhygienische Verwaltung nunmehr nicht direkt vom Hygiener verhandelt wird. Aber diese Veränderung hat glücklicher Weise bis jetzt keinen so grossen Einfluss auf den Fortschritt der Schulhygiene ausgeübt, weil sie damals schon so weit vorgeschritten war, ohne Anreiz des Reichsamtes sich eine Zeit lang noch vorwärts zu rücken imstande war. Der Beweis dafür wollen wir kurz auf die Vermehrung der Anzahl der Schulärzte hinweisen.

II. Körperbildung in alten Zeiten.

1. Körperübung mit Patriotismus (忠君愛國) und Produktion.

Der Zweck der Körpererziehung liegt darin, das menschliche Wesen sowol physikalisch als auch psychisch gesund und glücklich zu machen, die Generation und die Produktion hervorzuheben und endlich die Feinde des Vaterlandes zu verteidigen. In diesem Jahrhunderte will man noch hinzuzufügen, die internationale Friede als ein Zweck der Körpererziehung zu betrachten, nämlich in dem Sinne, dass die Friede allein aus fröhlichem Leben der gesunden Nation erwerben kann.

Im Sinne der Verteidigung, sei es persönlich, sei es staatlich, war die Körpererziehung schon seit Anfang des Japanischen Reiches als ein unentbehrlicher Schütz gegen Feind anerkannt. Die Körperübung in Alt-Japan legte man grossen Wert auf Patoriotismus, welchen wir „Yamato-damashi" (日本魂) oder auch „Bushidō" (武士道) nennen. „Yamato" (山迹亦倭) heisst „Nihon" (日本), alter Name des Japanischen Reiches; „Tamashi" heisst der Nationalgeist; also kurz es wird „Japanergeist" heissen. Unter „Japaner-geist" versteht man ein ganz reine absolute Treue und Gehorsamkeit für die Majestät und die Bereitschaft das Leben für die Verteidigung des Reiches zu opfern.

Die Schwierigkeit, die Körpererziehung mit der Geisteserziehung Hand in Hand vorwärts schreiten zu lassen, gehört es jetzt noch in Praxis zur schwierigen Aufgabe. In dem Standpunkte betrachteten die alten Japaner die verschiedenen Kriegskünste und alle andere Körperübungen als die Bildung der Nationa-

rität. Und sie glaubten die körperliche Verstärkung bloss als eine natürliche Folge der Körperbewegung.

Folgedessen war das Grundprinzip der altjapanischen Körperbildung fast umgekehrt, d. h. dieselbe wurde nicht für den Zweck der Gesundheitspflege wie jetzt, sonden für die Menschenbildung ausgeübt.

2. Künste des Kampfes „Bugei" oder „Bujitsu."

Nicht allein Japan, sondern auch in allen Ländern ist der Zweck der Ritterkünste durchaus anders als der des Schulturnens. Der Zweck unserer Fechtkünste (Kenjitsu) oder (Jūjitsu) u. a. m. ist aber nur eine Verteidigungskunst gegen den Feind. Jedoch sehen wir die Ritterkünste als eine gute allgemeine künstliche Körperübung an. Aber wenn wir dieselben zur Körpererziehung benutzen wollen, müssen wir in der ersten Linie wenigstens folgendes in Acht nehmen.

1. Wegen der Überanstrengung und wegen der unvermeidlichen Körperverletzung bei der Übung von Ritterkünsten, soll die Übung erst nach vollendeten 15. Jahren angefangen werden. Vorausgesetzt, dass die Knaben mit Turnen und Spielen schon ihren Körper rüstig gemacht haben.

2. Von den Ritterkünsten, welche gewöhnlich zwischen zwei Personen ausgeübt werden, hoffen wir, dass sie klassenweise gemacht werden.

3. Selbstredend ist entweder der Sieg oder die Niederlage das Ende derselben Übungen. So müssen wir immer darauf aufmerksam sein, um Überanstrengung und Verletzung möglichst vermeiden zu können.

4. Fechtkunst und auch „Jūjitsu" stammt nicht aus einer Schule, sondern aus mehreren. So müssen wir erst eine bestimmte einheitliche Methode zusammengefasset haben, ehe wir sie in die Schule einführen.

Seit langem wurden Fechtkunst und „Jūjitsu" in der Mittelschule und auch in der Lehrerbildungsschule geübt. Sie wurden aber noch nicht als ein Lehrmittel, sondern bloss als ein freiwilliges Spiel geübt.

3. Körperübung für Mädchen („Odori", „Mai" (Tanzen) u. s. w.)

In der alten Zeit waren die japanischen Frauen ebenso heiter und ja auch tapfer wie die Männer. Die Weiber lernten auch Ritterkünste, Reiten und Jagen, ja sogar kommandierten sie manchmal als eine Feldmärscherin auf dem Kriegsschauplatze.

Die Weiber in Ritterfamilie sollten sogar bis 1860 noch etwaige Ritterkünste, wie „Naginata (Degen mit langem Griffe), Fechten, Jūjitsu" lernen. Aber solche Übungen sind nach und nach zurückgetreten und anstatt der weiblichen Ritterkünste traten die Tanzübungen, welche wir als nationale Körperübung für unsere Mädchen vorstellen können.

Als Ursprung vom japanischen Tanzen wird sich „Kagura", erinnert, das vorwiegend beim Gottesdienst getanzt wird, und ferner „Bugaku" im Kaiserhofe, und Nō (Pantomie). Aus „Bugaku" stammten „Nō", „Sargaku" und später „Odori" und „Mai." Darunter hat sich „Odori" in ganz Japan verbreitet und sie ist jetzt kaum als eine einzige geblieben, die wir als geeignete Körperübung für Mädchen anwenden können.

„Odori" ist im Tanzsystem nahe verwandt mit dem Schauspiele. Das Wort „Odori" bedeutet soviel etwa als Hüpfen. In der Beziehung des Tanzens wird „Mai" nicht so scharf getrennt von „Odori"; nur das letztere wird bedeutend heiter, lebhaft und gemütlich ausgeführt. So wollen wir „Odori" als eine gute Körperübung für das Mädchen empfehlen als Mai.

4. „Odori" als aesthethische Körperübung.

Allein in Odori beobachten wir, dass alle feinste Muskeln selbst in Bewegung gesezt werden. Als Grundprinzip von Odori soll die Körperhaltung in jedem Moment so ausgesehen werden, als ob es von allen Seiten gesehen, wie ein künstliches Bild aussieht; dabei soll die Bewegung des Körpers natürlich ganz zärtlich, geschmeidig, gelenkig, lebhaft und bildschön sein. Ein feinkünstliches Ledensbild vorzustellen, sollen sich die Muskeln vom Gesicht, der Augen, der Finger und der Zehen sinnreich und geschickt bewegen.

„Odori" wird immer in Begleitung von Musik und Singen und zwar nach dem Sinne eines Liedes oder einer Drama vorgestellt. Es unterscheidet sich aber vom Schauspiel, dass Odori ohne Unterhaltung und von Oper ohne Singen gespielt wird.

Eine einmalige Vorstellung von Odori dauert gewöhnlich 10-15 Min., ausnahmsweise auch 1-2 Stunden; es wird allein oder mit mehreren zusammen ausgeführt. Abgesehen von „Bonn-Odori" oder „Ondo" spielt man als Regel keine gleichartige wiederholende Bewegung.

Eine Art „Odori," wie obengenanntes „Bonn-Odori" oder

„Ondo," ein Gruppentanz von Männern und Weibern, wird gewöhnlich im Sommer und im Herbst nur im Lande unter freiem Himmel getanzt und sie tanzen es als ein fröhlicher Nationaltanz mit voller Gemütlichkeit.

Ob „Odori" als ein geeignetes Lehrmittel in der Schule sei, wurde noch wenig erforscht. Ein modifiziertes „Mai" (seu „Odori") hat man seit mehreren Jahren in einigen Töchterschulen als Körperübung versucht, aber noch nicht im Allgemeinen aufgenommen.

5. Spiel und Sport.

Wenn wir hier kurz die Namen von „Spiel und Sport," welche seit Tausendjahren in Japan vorhanden sind, aufzählen:

A. Spiel und Sport für Männer und Knaben.

1) Für Junge und Erwachsenen:

Reiten.

Bogenschiessen

Reiten und Bogenschiessen in Kombination.

Kemari (Fussball).

Dakyū (Ballspiel im Reiten)

Jagd

Ringen

Schwimmen

2) Für Knaben:

Ringen und Schwimmen

Kriegsspiel

Papierdrachen

Kreisel

Fischfangen.

B. Bewegungsspiel und Sport für beide Geschlechter:

Sakura-gari (Kirschenblüte-)*

Hotaru-gari (Yohanniskäfer-)

Momiji-gari (Ahorn-)-

Take-gari (Pilzen-)

Tsumi-Kusa (Gräser-Pflücken)

Oni-gokko (Teufel-Spiel)

C. Spiel für Frauen und Mädchen im Zimmer. Yōkyū (Kleinbogen-Schiessen)

Kō (Geruchsinn-übung mittelst Verbrennung aromatischer Kompositen bestimmter Art).

Cha (Geschmacks-Koch- und Sitten-Übung mittelst Tee-Bedienung).

Ikebana (Blumen-Kunst).

Tōsenkyō (Spiel des abgepsannten Fächerwerfens gegen das kleine Ziel)

Puppenfest (am 3. März) .

D. Bewegungsspiel für Mädchen im Zimmer.

Kaihajiki (Spiel mit kleinen Muschelschalen).

Tedama (Spiel mit 4-5 cm grossen meist viereckigen Säckchen, mit kleinen Bohnen gefüllt.

Temari (Ballspiel)

Yarihago (Federballspiel)

*Gari (eigentlich Kari-Jagd) bedeutet hier soriel wie Spiel oder Fangen.

6. Sitten-oder Anstand-Bildung in Kombination mit Spielen.

Schon in vorliegenden Kapiteln habe ich erörtert, dass der Zweck der Übungen sämtlicher Ritterkünste hauptsächlich in der Bildung des Geistes liegt. Wie die Ritterkunst, so auch manche weiblichen Spiele waren gleichzeitig eine Sitten-oder-Anstandbildung für Jungen, speziell für das Mädchen.

Beim „Cha" (Tee-Kunst) wird belehrt das Kochen des Tees und die Bedienung bei der Teegesellchaft.

Beim Puppenfeste wird gesellschaftliche Verkehrsweise, Geschenküberreichen u. s. w. geübt.

Auf solche Weise wurden die Knaben und Mädchen in den anständigen Familien von der Kindheit an sehr streng an der Sitte erzogen. Leider sind alle alte schöne Sittenbildungen seit der Reformation 1868-70 grösstenteils zum Boden abgeworfen.

Das alte und das köstliche hat seinen Boden verloren und anstatt seiner trat das neue herein, was jetzt noch als eine unaufklärliche Mischung da bleibt.

7. Gewohnheit der Reinhaltung.

Obgleich bei uns die staatliche oder soziale Hygiene noch jung ist, haben die Japaner in Bezug auf der privatrischer Hygiene seit zweitausend Jahren schon einen grossen Fortschritt gemacht.

Die Belehrung der Reinhaltung stammte eigentlich bei uns aus dem Gottesdienst „Shinto," wie zum Beispiel manche Speisengeschirre und andere jetzt noch gleich nach dem Feste entweder zerbrochen oder abgebrannt werden.

Vor jedem Schrein („Jinja" oder „Miya") befindet sich eine Waschcinrichtung; jeder muss, bevor er Gott betet, gurgeln und Hände waschen.

Bevor ein grosses Gottesdienst gefeiert wird, dürfen alle Shinkan's (Gottesbeamten) sieben Tage lang nicht mit anderen Leuten verkehren; sie müssen allein ganz heilig leben. Während dieser Zeit müssen sie jeden Tag ein Bad nehmen, damit sie ihren Körper ganz heilig und rein halten können.

Alle Geräte werden aus neuem gereinigtem Holz gemacht, die Kleidungen sollen weiss sein und bei der Bedienung von Speisen vor Gott müssen die Gottesbeamten ihren Mund jedesmal mit frischem reinem Papier zudecken.

Auf solche Weise haben die Japaner die Gowohnheit des Badens schon seit mehr als zweitausend Jahren gelernt und so baden die Japaner fast ohne Ausnahme wenigstens täglich einmal.

III. Schulhygiene in neuer Zeit.

1. Schulgebäude.

Wissenschaftliche Anforderungen der Schulgebäude wurden im Jahre 1894 durch kleine Ausgabe "Information über die Schulgebäude" aus Schulbauabteilung des Unterrichtsministeriums erklärt. Darnach im Jahre 1899 wurden manche Anforderungen betreffs der Schulgebäude und der Schulbank durch Schulverwaltungsgesetze, d. h. als Ministerial-Verfügung angeordnet.

Beim Bau der Volksschule soll vom Governeur, beim Bau der Mittelschule, des Seminars und dergleichen Schule sollen vom Unterichtsminister ganze Einrichtungen der betreffenden Schule entgegengenommen und zwar ungefähr unter den Bedingungen der Tabelle No. 1.

Anforderung der Schulgebäude

Tabelle No. 1.

	Volksschule	Mittel höhere Töchterschule, Seminar
Turnplatz per Kopf.....	330-495 Qm 3.3-5.0 Qm	3300-6600 Qm Mädchen: 2000 Qm
Schulzimmer Breite	5.9-7.5 m	do
Schulzimmer Länge	7.5-8.0 m	do
Schulzimmer Höhe	über 3.0 m	do
Luftkubus per Kopf	über 2.5 Kbm	über 4.0 Kbm.
Fensterfläche zur Fussbodenfläche.....	1/6	1/6
Breite Korridor	2.0 m	do
Breite Treppe	1.5 m	do
Luftkubus:		
Wohnzimmer.....	—	9.0 Kbm
Studierzimmer	—	13.5 Kbm
Kombiniertes Zimmer	—	16.0 Kbm
Abort per 100:		
Knaben	2	2.5
Mädchen	5	5
Pisoirs für Knaben	4	5

NB. Saminar in der Bedeutung der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsschule.

2. Schulbank.

Die Aufgabe der Schulgebäude und der Schulbank ist nichts anders als die Ökonomie, welche leicht gesagt aber schwer getan wird. Für die Schulgebäude sowie auch für die Schulbank spielt die wenigere Ausgabe die Hauptrolle, nicht aber die schulhygienische Anforderungen allein.

In Japan soll eine zweisitzige Volksschulbank nicht teuerer wie M 5.0 sein. Eine einzige teuerste Schulbank, welche auch vom mir für Mädchenabteilung der Kaiserlichen Adelsschule von Tokio ausgestattet war, kostete M. 25.0.

Um die Einführung schulhygienischer Schulbänke in möglichst viele Volkschule zu erleichtern, ist ohne Zweifel der billige Preis die Hauptsache. Deshalb sind der Planmacher und der Schreiner bei der Ausstattung der Schulbänke gezwungen nicht zu weit dabei ihre Ideen anzuwenden. Die fünf Schulbänke von mir, welche in „der Internationalen Hygiene-Aussttellung Dresden" ausgestellt werden, wurden im Jahre 1892 zum ersten Male gemacht und bis 1900 mehrmals verbessert. Aber mir war's immer nicht erlaubt, aus dem Rahmen der Preise, eine Volksschulbank innerhalb von M. 5.0 und eine Mittelschulebank M. 7.0-10.0 überzuscheiten.

So wird es von mir höflichst gebeten, aus den oben geschilderten Umständen mir völligst einstimmen zu wollen.

Die Tabelle No. 2., Abmessung der Schulbank, wurde von mir erst im Jahre 1892 gemacht und im Jahre 1897 verbessert.

Hauptabmessung der Japanischen Schulbank nach Prof. Dr. Mishima.

Tabelle No. 2.

No.		0	I	II	III	IV	V	VI
Körperlänge	cm	100—	110	120	130	140	150	160
	Sun	33.0—	36.3	39.6	42.9	46.2	49.5	52.8
Tisch	Höhe	—	15.5	17.0	18.5	20.0	21.5	24.0
	Breite	12.0—	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0
	Länge	18.0—	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0	20.0
Bank	Höhe	—	8.6	9.4	10.3	11.0	11.8	14.0
	Breite	—	8.2	9.0	9.8	10.6	11.4	12.0
	Länge	13.0—	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0
Höhe der Lehne		—	5.0	5.0	5.8	6.2	6.6	8.0-9.0

NB. Die freien Zahlen, ex cm, bedeuten soviel als ein japanischer Zoll (sun). 1 sun=3.03 cm. (nach Erlass No. 14. vom 21. August 1900 und Erläuterung der Schulbauten vom 6. April 1899.) R. Wehmer's, Enzyklop. Handbuch der Schulhygiene S. 338. Verbesserung vom Verfasser.

3. Schulturnen.

Das einheitliche Schulwesen in Japan wurde seit 1870 verordnet und von der Zeit an ist die allgemeine Erziehung zum Gemeinde verantwortlich gemacht worden. Im Oktober 1878 hat das Untertichtsministerium eine Turnlehrerbildungsanstalt (Taisō-denshū-jo) in Tokio eingerichtet. Dr. Lieland, ein Amerikaner aus Amhalst-Universität, war der erste Turnlehrer in der Anstalt. Er unterrichtete bis 1886 und darnarch wurde die Anstalt zu einer Abteilung der höheren Seminarschule zu Tokio zusammengestellt.

Turnunterricht wurde seit Oktober 1878 erst den Seminar-Schülerinnen und seit April 1879 den Seminar-Schülern Tokio gegeben.

Von der Zeit an hat man auch die Körpermessung

derselben Schüler angefangen, um den Einfluss des Turnunterrichts auf die Körperentwickelung zu controllieren. Diese Körpermessung war die erste Stufe der körperlichen Untersuchung in Japan überhaupt.

Seit der Verbesserung des Schulwesens 1886 wurde das Schulturnen in jeder Volks- und Mittelschule ein obligatolisches Lehrmittel, besonders in Seminar- und Mittelschule; ein Teil der Volksschule hat auch die militärischen Freiübungen dazu beigefügt.

Die Unterrichtsstunde für Turn und Spiel ist wöchentlich wie folgendes:

Volksschule	Mittel-Schule	Höhre-Töchterschule	Lehrer-Seminar	Lehrerin-Seminar	ferner in anderen Schulen
3	3	3-6	2-4	3	3

4. Hygieneunterricht.

Obwol der Hygieneunterricht in allgemeiner Erziehung nicht direkt als die Schulhygiene selbst zu betrachten ist, ist er doch ein unentbehrliches und nützliches Unterrichtsmaterial als die Grundlage der Volkshygiene.

Der Hygieneunterricht in der Volksschule fand schon seit 1870 im Lehrbuche oder im Moralunterricht statt. Von Mittelschule und höherer Töchterschule wird die Hygiene und Physiologie getrennt und in der Stunde der Naturwissenschaft unterrichtet. Hier wollen wir die Verteilung des Hygineunterrichts kurz zusammenfassen:

1. In Volksschule: Gesundheitspflege im Lesebuche und im Moralunterricht.

2. In Mittelschule: Hygiene und Physiologie mit Naturwissenschaft.

3. In höheren Töchterschulen: wie oben, aber Wirtsschaftslehre, Nähen und Kochübung noch dazu.

4. In Lehrer-Seminar: ausser Hygiene und Physiologie, noch Schulhygiene in kurzer Zusammenfassung.

5. In Lehrerin-Seminar: wie oben; und Wirtsschaftslehre; Koch-Wasch-Übung dazu.

6. In höherem Seminar: Schulhygine obligatorisch mit Schulverwaltung (seit Mai 1895).

7. In höheren thechnologischen Schulen: Gewerbehygiene und Hilfe für Unfälle (seit 1895, aber nicht obligatorisch).

IV. Gesundheitszustand der Schüler.

1. Schulärztliche Untersuchung.

Die Körpermessung für die staatlichen höheren Schulen ist seit 1879 ausgestattet. Dieselbe war auch nicht anders als eine ärztliche Untersuchung, aber nicht obligatorisch und sie wurde nur in beschränkten Schulen ausgeführt.

Wirklich formuläre Körperuntersuchung gesamter Schüler durch Schulärzte ist schon seit 1900 vorhanden. Solche Untersuchung wird von Schulärzten mit der Beihilfe von Lehrern im April (manchmal noch im Oktober wieder) jeden Jahres ausgeführt. Die Fragebogen und die statistische Formulare sind einheiltlich und die zusammengestellten Resultaten werden bis Ende Juni des Jahres zum Unterrichtsministerium Tokio berichtet.

Diese Körperuntersuchung zerfällt in zwei: nämlich (a) die Körpermessung und (b) gesundheitliche Diagnose. Und aus beiden Resultaten, d. h. einerseits von Entwikelung und andererseits von Körperbeschaffenheit und dabei vorhandenen Krankheiten, der Wert der allgemeinen Körperbeschaffenheit in „stark," „mittel" und „schwach" beurteilt.

Beim Entschluss des Wachstums allmögliche Täuschungen zu vermeiden, wird's ersucht, folgende Tabelle zum Vergleich zu benutzen.

Bemerkung: Die Apparaten für körperliche Untersuchungen, welche von mir zusammengestellt worden sind (einige von mir entdeckt), werden diesmal ausgestellt.

Mittlere Körperentwicklung, von Prof. Dr. M. Mishima.

Tabelle No. 3.

	Knabe.				Mädchen.			
Alter	Länge	Gewicht	Brust.	Kopf.	Länge	Gewicht	Brust.	Kopf.
6	102.8	16.50	52.7	50.2	102.4	16.00	51.6	49.7
7	108.3	17.80	54.1	50.6	107.2	17.20	53.0	49.9
8	113.8	19.10	55.5	50.9	112.0	18.70	54.0	50.2
9	118.3	21.00	57.2	51.2	116.2	20.50	56.1	50.5
10	122.8	23.00	59.2	51.5	120.4	22.30	58.0	51.3
11	127.0	25.00	61.4	51.9	125.9	24.30	60.2	51.7
12	130.8	27.20	63.1	52.1	132.3	27.80	62.5	52.3
13	135.2	29.80	64.9	52.5	139.0	31.40	65.0	52.8
14	141.5	33.60	66.6	53.0	143.0	36.50	67.7	53.4
15	146.3	38.70	69.1	53.6	144.7	38.20	71.9	53.7

Abmessungen im Durchschnitt (Bericht des Unterrichts-ministeriums.)

Tabelle No. 4.

	Mittelschule			Höhere Tächterschule		
Alter	Länge	Gewicht	Brustumf.	Länge	Gewicht	Brustumf.
16	153.2	43.8	74.3	146.6	42.6	73.1
17	156.3	49.9	77.1	147.5	44.5	75.0
18	159.0	50.3	78.9	147.9	45.9	76.0
19	160.0	51.9	80.2	148.0	47.0	77.0
20	160.3	52.9	80.9	148.0	47.5	77.5

NB. Alle Masse sind in cm, und Gewicht in kg bezeichnet, nachfolgende Tabellen ebenfalls.

Am Anfang 1900 wurden 570,000, nämlich 385,000 Knaben und 185,000 Mädchen, von Schulärzten untersucht. Diese Anzahl nahm aber darnach sehr rapid zu und zwar mit der Vermehrung circ. 130,000 jährlich und erreichte 1908 als Anzahl der gesamten Untersuchung 1,622,000, d. h. 960,000 Knaben und 662,000 Mädchen. Leider entspricht diese ungeheure Anzahl der schulärztlich Untersuchten doch noch circ. 38% aller Schüler in Japan.

Anzahl der schulärztlich Untersuchten. 1904-1908.

Tabelle No. 5.

Schüler Knabe	Volksschule (Knabe)	Mittelschule (Knabe)	Seminar Lehrer	Zusammen	Andere Schule	Gesamt-Anzahl
1904.	547,763	87,838	12,825	558,420	37,445	595,871
1905.	44[illegible],546	90,993	12,331	552,870	38,932	591,802
1906.	499,293	95,290	11,963	606,546	45,381	651,927
1907.	557,434	101,242	11,947	670,623	46,059	716,682
1908.	765,309	101,867	13,484	910,660	50,283	960,942

Schülerin Mädchen	Volksschule (Mädchen)	Höhere Töchter-schule	Senimar Lehrerin.	Zusammen	Andere Schule	Gesamt-Anzahl
1904.	330,775	23,432	3,435	357,642	1,562	359,204
1905.	336,583	27,326	3,698	367'607	2,364	369,971
1906.	471,056	27,191	4,018	402,265	1,207	403,472
1907.	428,102	30,524	4,401	463,027	2,149	465,176
1908.	619,803	33,547	5,032	658,382	2,900	661,282

	1900	570,000
Schüler (Knabe) und Schülerin (Mädchen Zusammen :	1904	955,075
	1905	961,773
	1906	1055,399
	1907	1181,858
	1908	1622,245

2. Forschritt der körperlichen Entwickelung der Japanischen Schuler.

Die achtjährigen schulärztlichen Untersuchungen haben in jeder Richtung den Fortschritt der Entwickelung und auch die Verbesserung der Beschaffenheit der Körper von den Schülern nachgewiesen.

In untergezeichneten Tabellen No. 6 und 7 können wir soviel ersehen, dass die Körperentwickelug vom Alter 7.-12. nicht bedeutend besser ist, dagegen vom Alter 10.-20. Jahren ohne Zweifel besser geworden ist.

Wir beobachten hier einen sehr guten Fortschritt der Entwickelung in den sog. sorgfälltigen Altern, nämlich in der Pubertätsperiode, besonders beim Mädchen. Dieser Fortschritt muss der Schulhygiene verdanken.

Vergleichung des körperl. Wachstumes bei den Schulknaben und Mädchen (im Alter 7.-12)

Tabelle No. 6.

		Knaben						Mädchen					
Alter.	Jahr.	Länge.		Gewicht.		Brustumfang.		Länge.		Gewicht.		Brustumfang.	
		c.m.	Df.	k.g.	Df.	c.m.	Df.	c.m.	Df.	k.g.	Df.	c.m.	Df.
7.	1900	107	0	17	1	54	0	105	0	17	0	53	0
	5	107	0	18	0	54	0	105	1	17	—1	53	—1
	8	107		18		54		106		17		52	
8.	1900	111	0	20	—1	56	0	110	0	19	0	54	0
	5	111	0	19	0	56	0	110	0	18	0	54	0
	8	111		19		56		110		18		54	
9.	1900	116	—1	21	0	58	0	114	0	20	0	56	0
	5	115	1	21	0	58	0	114	0	20	0	56	0
	8	116		21		58		114		20		56	
10.	1900	120	0	23	0	60	0	119	0	22	0	58	0
	5	120	0	23	0	60	0	119	0	22	0	58	—1
	8	120		23		60		119		22		57	
11.	1900	124	1	25	0	61	1	124	0	25	—1	60	—1
	5	125	—1	25	0	62	—1	124	—1	24	0	59	0
	8	124		25		61		123		24		59	
12.	1900	128	1	27	0	63	0	128	0	27	0	61	0
	5	129	0	27	0	63	0	128	0	27	0	61	0
	8	129		27		63		128		27		61	

Vergleichung der körperl. Wachstums bei Schülern im Alter 13.-20.

Tabelle No. 7.

Alter.	Jahr.	Mittelschule. Länge. c.m.	Df.	Gewicht. k.g.	Df.	Brustumfang. c.m.	Df.	Höhere Töchterschule. Länge. c.m.	Df.	Gewicht. k.g.	Df.	Brustumfang. c.m.	Df.
	1900	138	1	32	0	66	0	137	1	32	1	64	1
13.	5	139	—1	32	1	66	0	138	0	33	—1	65	0
	8	138		33		66		138		32		65	
	1900	143	0	36	0	68	0	141	1	36	0	68	0
14.	5	143	0	36	0	68	0	142	0	36	0	68	0
	8	143		36		68		142		36		68	
	1900	149	—1	40	0	71	0	144	1	41	—2	71	0
15.	5	148	0	40	0	71	1	145	0	38	—1	71	0
	8	148		40		72		145		40		71	
	1900	153	0	44	0	74	0	145	2	42	1	73	0
16.	5	153	0	44	0	74	1	148	0	43	0	73	—2
	8	153		44		75		148		42		72	
	1900	156	1	47	1	77	0	146	2	44	—1	75	0
17.	5	157	1	48	0	77	0	147	0	45	0	75	0
	8	158		48		77		148		45		75	
	1900	158	1	50	0	78	1	147	1	47	—1	76	0
18.	5	159	1	50	1	79	0	148	2	46	0	76	0
	8	160		51		79		150		46		76	
	1900	160	0	52	0	79	1	147	1	47	0	78	—1
19.	5	160	0	52	0	80	0	148	1	47	0	77	0
	8	160		52		80		149		47		77	
	1900	160	0	53	1	80	1	146	2	47	1	78	0
20.	5	160	0	53	0	81	0	148	1	48	0	78	1
	8	160		53		81		148		47		79	

3. Verbesserung der Körperbeschaffenheit.

Ganz pararell mit der körperlichen Entwickelung wurde die Körperbeschaffenheit der Schüler auch gebessert. Jedoch ist die Bestimmung der Körperbeschaffenheit nicht so einfach, wenn

man die Entwickelung des Körpers je nach der originalen oder durchschnittlichen Masse entschliessen will. Zur Erleichterung der genannten Beschwerden wurde die Erläuterung der Körperuntersuchung, Erlass No. 10, veröffentlicht am 1. Juli 1500 ersucht. Doch kann ich ja nicht glauben, dass die Entscheidung von mehreren tausenden Schlärzten ohne Differenz wie aus einer Hand gemacht werden können.

Allein dürfen wir vermuten, dass solche Differenz durch enorm grosse Anzahl der Untersuchungen ermässigt werden kann.

Der Entschluss der Körperbeschaffenheit: „stark, mittel oder schwach" hängt von verschiedenen Meinungen jeden untersuchenden Arztes und nach je nach der Art und Weise der Untersuchung ab. Zum Beispiel die Untersuchungsweise und die Entschliessungsart sollen bei Schuläzten und practischen Ärzten einerseits und andererseits bei der Untersuchung der Lebensversicherung und der Diesnstpflichtigen ganz anders sein. Wenn ich nun hier offen sagen darf, so kann die wahrscheinliche Procentzahl nach meiner Schätzung, worüber ich über 20 Jahre erfahren habe unter den verschiedenen Körperbeschaffenheiten von unseren Volksschulkindern, wie folgende sein; nämlich 10-15% stark; 50% mittel und 25-30 % schwach.

Die Anzahl der mittleren Körperbeschaffenheit scheint sich kaum zu verändern; deshalb sind die Gesundheitdifferenzen hauptsächlich von den Schwankungen der *starken* oder *schwachen* Schulkinder abhängig.

In der Statistik des Unterrichtsministeriums, wie in der Tabelle No. 8. u. 9. ersichtlich, das Prozent der schwachen

durchschnittlich zwischen 6.3-10.1%. Gleichzeitig zeigen die Tabelle die Verminderung der Schwachen, so dass der Gesundheitszustand allmälig gebessert wird.

Körperbeschaffenheit und Zentral-Sehschärfe bei Schülern (Knabe) 1904-1908.

Tabelle 8.

Schüler.	Untersuchte.	Körperbeschaffenheit %.			Sehschärfe normal.
		Stark.	Mittel.	Schwach.	
Volksschule	794,471	43.9	50.5	5.6	—
Mittelschule	101,867	49.8	44.8	5.3	88.1
Seminarschule	13,484	64.1	35.3	0.6	84.4
Gewerbeschule ..	30,548	55.2	39.6	0.2	87.7
Höhere Schule....	1,360	54.2	45.0	0.8	74.9
Durchschnitt 1908.	941,730	45.3	49.3	5.4	87.5
1907	678,717	41.9	51.8	6.3	87.6
1906	635,534	38.6	53.8	7.6	87.0
1905	576,444	37.2	54.7	8.1	86.6
1904	581,267	44.1	48.8	7.1	87.1

Körperbeschaffenheit und Zentral-Sehschärfe bei Schülerinnen (Mädchen) 1904-1908.

Tabelle 9.

Schülerin.	Untersuchte.	Körperbeschaffenheit %.			Schschärfe normal.
		Stark.	Mittel.	Schwach.	
Volksschule	619,119	39.6	52.4	6.9	—
Höhere Töchtersch.	33,547	47.1	46.9	6.0	89.4
Seminar-(Lehrerin).	5,032	59.5	39.8	0.7	92.7
Gewerbeschule	1,876	53.1	34.7	2.2	91.8
Höhere Schule ..	56	26.8	64.2	9.0	67.9
Durchschnitt 1908 ..	659,630	40.4	52.9	6.7	90.5
1907	463,629	36.7	55.6	7.7	91.3
1906	302,178	33.6	57.6	8.8	90.8
1905	368,477	31.1	58.8	10.1	90.6
1904	357,831	38.9	52.7	8.4	91.4

4. Entwickelungsdifferenz zwisehen den Volkssehulkindern und den Sehülern in mittleren Schulen.

Eine sehr interessante Erscheinung über die Körperentwickelung zwischen den Schulkindern und Schülern in mittleren Schulen, in welchen man eine grosse Differenz findet, habe ich im Jahre 1902 aufmerksam gemacht. Ganz zähnliche Differenz habe ich gleichzeitig auch zwischen gleichjährigen Schulkindern aus Städten und denen aus Dörfern gefunden und ich habe dasselbe Resultat im XIII. Internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie, Bruxelles 1903 berichtet. Das Resultat ist folgendes:

„Die Kinder aus den Städten sind im Allgemeinen höher, aber das Körpergewicht leichter und der Brustumfang kleiner.

Ganz ähnliche Differenz wurde bei den Schulkindern im Vergleich mit den Schülern der Mittelschule und der höheren Töchterschulen bestätigt. Diese interessante Erscheinung wurde seit 1904 auf dem „Jahresbericht des Unterrichtsministerims" veröffentlicht. Hier wird eine Tabelle aus 1908 vorgestellt, denn die Differenzen blieben jedes Jahr kaum unverändert.

Entwickelungsdifferenz zwischen den Schülern von Volksschulen und von mittleren Schulen. (1908.)

Tabelle No. 10. a.

Alter	Länge			Gewicht		
	Volkss.	Mittels.	Dff.	Volkss.	Mittels.	Dff.
13	133.3	138.0	4.7	29.6	32.7	3.1
14	138.2	142.7	4.5	32.8	35.8	3.0
15	142.5	147.8	5.3	36.2	39.9	3.7
16	147.2	153.8	6.1	40.0	44.4	4.4

b.

Alter	Brustumfang			Anzahl der Untersuchten	
	Volkss.	Mittels.	Dff.	Volksschule.	Mittelschule.
13	65.3	66.1	0.8	76,256	6,137
14	67.6	68.2	0.6	50,293	15,624
15	70.1	71.5	1.4	11,282	20,463
16	72.4	74.5	2.1	1,742	19,526

c.

Alter	Länge			Gewicht		
	Volkss.	Töchters.	Dff.	Volkss.	Töchter.s	Dff.
13	133.5	138.4	4.9	32.2	32.2	2.0
14	138.3	141.8	3.5	35.0	35.6	1.6
15	141.1	145.1	4.0	36.7	39.7	3.0
16	143.6	147.0	3.4	32.7	42.4	2.7

d.

Alter	Brustumfang			Anzahl der Untersuchten	
	Volkss.	Töchters.	Dff.	Volksschule.	Töchterschule.
13	63.5	64.6	1.1	39,437	3,924
14	66.4	67.9	1.5	25,212	7,199
15	68.8	70.5	1.7	5,307	8,449
16	71.3	72.4	1.1	711	7,267

Die Ursachen, warum solche Erscheinungen hervorgerufen worden sind, sind wahrscheinlich aus folgenden Gründen:

a. Die Kinder, welche über 13 Jahre alt sind und noch in Volksschule bleiben, müssen schon vorher schwächlich oder kränklich, ja auch in ihrer Entwikelung zurückgetreten sein.

b. Die Schüler in Mittelschule oder die Schülerinnen in höheren Töchterschulen, stammen aus den wohlhabenden Familien; sie sollten gut gelebt haben.

c. Die Schüler, welche in mittleren Schulen sind, wurden bei der Aufnahme ärztlich untersucht und sie sollen als gesund diagnostiert worden sein.

V. Schulkrakheit oder die Krankheiten bei den Schülern.

1. Rückgratsverkrümmung.

Untersuchung der Rückgratsverkrümmungen und deren Bestimmung nach der Stärke: stark, mittel schwach oder normal gehört für die ungeübten Schulärzte keine so leichte Tätigkeit. Ausserdem ist die Bestimmung der Stärke je nach dem Standpunkte des Arztes ganz verschieden, z. B. als ein Schularzt schulhygienisch oder als ein Arzt der mediko-mechanischen und orthopädischen Behandlung in therapeutischer Hinsicht.

Dennoch finden wir eine grosse Differenz des Prozentsatzes zwischen den Durchschnittszahlen des staatlichen Berichtes und zwei sonstigen Beobachtungen des speziellen Arztes, wie folgendes:

Skoliosis habitualis bei den Japanischen Schülern in %.

Tabelle No. 11.

	Beobachtungen.	Alter	Knabe	Mädchen
1.	Durchschnitt der schulärztlichen Untersuchung im ganzen Reiche	7.-13.	5.2	6.8
		14.-20.	6.8	6.4
2.	In Übungsschule des höheren Seminars Tokyo	6.-12.	73.2	51.2
3.	In ländlichen Volksschulen, beim ersten Schulbesuche, Nara u. Wakayama....	6-7.	31.0	50.0
4.	In höheren Töchterschulen Kyoto.....	10.-10.	—	55.0
5.	In höheren technologischen Schulen, Tokyo	18.-25.	28.0	—

NB. 1) Anzahl vom 3.-5. sind die Beobachtungen vom Prof. Dr. M. Mishima.

2) Verhältnisse der Skoliosen werden a. schwach 70 %. b. mittel 25 % und c. stark 0.5 %; und Skoliosis sinistra 70 %: dextra 30 % vermutet.

3) Die Kombination der Skaliosis mit der Kyphosis findet nur beim Mädchen etwas mehr als beim Knaben statt.

2. Krankheiten der Schülkinder.

Dass bei den schulärztlichen April-Untersuchungen, keine ernsten Kranken vorkamen, ist eher begreiflich. Folgende Tabelle No. 11. zeigt solche Krankheiten, welche gerade bei der Untersuchung gefunden wurden.

Die Anzahl der Häufigkeit von einzelnen Krankheiten ist:

1. Cariöse Zähne.
2. Augenleiden.
3. Ohrenleiden.
4. Chronisches Leiden.
5. Skrophulösen.
6. Bronchialleiden mit Phthisis.
7. Blutarmut.
8. Infektiöse Krankheiten.

Nervosität, Kopfschmerz, Epistaxis sind noch wenig. Das „Kakke" kommt glücklicher Weise bei den Kindern äusserst selten vor.

Die Anzahl der Phthiker ist bei den Kindern ganz minimal, ausserdem sind die infektiösen Krankheiten, welche hier aufgeschrieben worden sind: Trachom, infektiöse Hautkrankheiten, Influenza u. s. w.; und ferner ist diese Anzahl sehr unbestimmt.

NB. 4) „Unter chronischen Leiden" versteht man solche chronische Krankheiten, welche in der Tabelle nicht aufgeschrieben sind.

Der Befund der Krankheiten von den Schülern bei den schulärztlichen Untersuchungen, ausgeführt im April 1904-1908. (1:1000.)

Der Bericht des Unterrichtsministeriums.

Tabelle No. 12. a.

Krankheiten.	Knabe				
	1904	1905	1906	1907	1908
Augen	203.01	217.45	212.93	227.82	217.84
Ohren	45.24	45.38	45.74	42.12	37.29
Kariöse Zähne	447.44	466.74	442.04	465.38	452.36
Skroflose	21.89	31.32	15.81	17.26	12.09
Ernährungs-störung	1.06	1.21	0.92	0.36	0.45
Anämie	1.89	2.03	1.92	2.61	1.71
Kakke	0.01	0.02	0.03	0.00	0.19
Bronchitis chron. et Phthisis	0.08	0.17	0.19	2.06	2.40
Kopfschmerz	0.60	0.41	1.40	0.36	0.19
Nasenblutung	0.30	0.22	0.15	0.11	0.03
Nervosität	0.03	0.05	0.01	0.06	0.13
Chronische Leiden	37.78	46.03	48.15	35.25	33.11
Ansteckende	1.81	1.78	7.62	21.22	19.91

b.

Krankheiten.	Mädchen				
	1904	1905	1906	1907	1908
Augen	215.43	227.97	219.82	236.73	230.13
Ohren	36.11	39.24	36.63	35.50	30.80
Kariöse Zähne	482.45	514.17	485.88	504.67	486.25
Skroflose	16.71	19.55	14.61	17.04	12.01
Ernährungs-störung	1.24	0.01	1.49	0.40	0.54
Anämie	1.80	1.75	2.11	1.95	1.91
Kakke	0.01	0.00	0.04	—	0.18
Bronchitis chron. et Phthisis	0.15	0.14	0.17	2.22	2.47
Kopfschmerz	0.83	0.51	0.57	0.55	0.15
Nasenblutung	0.17	0.09	0.13	0.15	0.03
Nervosität	0.05	0.06	0.01	0.06	0.22
Chronische Leiden	30.94	35.44	33.03	27.51	25.70
Ansteckende	1.26	1.30	2.40	6.05	5.42

3. Krankheiten der Seminar-Schüler, welche ärztlich behandelt wurden.

Die Forschung der Krankhiten bei den Schülern wird überhaupt dann erst berechtigt werden, wenn die Schüler unter den

bestimmten Bedingungen ungefähr ein und dasselbe Lebensweise ausführen könnten. Nun die Seminarschüler bei uns sind verpflichtet, schon von dem ersten Jahrgang an in der Schulwohnung zu leben und sie werden beinahe wie die Soldaten in den Kasernen erzogen.

Das Alter der Seminarschüler darf nicht jünger als 14 sein; sie sind immer zwischen 15.–25. Jahren und sie bleiben gewöhnlich 4–5 Jahre lang in derselben Schule. Der Arzt für sie ist ausschliesslich Schularzt und dieser behandelt die Schüler, wenn sie krank werden.

Nach Erlass No. 3, am 4. Dezember 1901, wird der Bericht der Krankheitsfälle bei den Seminarschülern zum Unterichtsministerium übersandt. Zu der Tabelle wurden nur solche Krankheitsfälle aufgeschrieben, wenn die Behandlung länger als drei Tage dauert oder wenn die Schüler mehr als einen Tag den Unterricht versäumen.

Gesund gebliebene oder erkrankte Schüler von Seminarschulen.

Tabelle No. 13.

	Höherer Seminar			Allgem. Seminar	
	Tokyo.	Hiroshima.	Lehrerin.	Lehrer	Lehrerin.
1. Gesamt-Anzahl d. Schüler	318	289	280	12,525	4,958
2. Ganz gesund gebliebenen	102	134	65	5,915	1,987
3. Erkrankten	401	151	562	11,864	3,802
4. Gestorbenen	1	0	2	81	23
5. Wegen Erkrankung von der Schule ausgetreten ..	1	2	3	103	52
6. Kranken, täglich	9	18	117	42	44
7. Behandelte Tagen a Kopf	9	12	14	14	17

NB. 1. Unter den ganz gesund gebliebenen Schülern versteht man solche Schüler, welche während eines Jahres gar nicht ärztlich behandelt worden sind.

2. Zur Anzahl der Erkrankten wurden dieselben Schüler zweimal oder noch mehr aufgerechnet, falls sie wiederhohlt erkrankt waren.

Tabelle der Krankheitsfälle bei höheren und allgemeinen Seminarschulen im Jahre 1908.

Tabelle No. 14.

Krankheiten (Anzahl in %)	Lehrerbildungsanstalt (Männer)			Lehrerinnenbildungsanstalt	
	Höhere		Allgemeine	Höhere	Allgemeine
	Tokio.	Hiroshima.	Zusammen.	Tokio	Zusammen.
Allgemeine	15.71	9.93	21.77	39.14	19.36
Nerven-(Gehirnleiden.)	10.97	1.99	8.54	3.38	8.36
Respirations organe	25.69	43.71	18.46	13.35	20.81
Circulations—	1.00	1.32	0.44	—	0.82
Verdauungs—	41.65	19.87	26.66	40.39	25.99
Uro-genital —	0.25	3.97	0.60	1.78	0.92
Venerische Krankht.	—	—	0.03	—	—
Augen.....	1.25	2.65	8.98	0.53	14.36
Ohren.....	—	—	1.74	0.71	1.34
Haut	2.49	13.58	7.23	0.36	6.00
Bewegungsorgane	0.25	1.99	0.78	—	0.47
Verletzungen etc. ..	0.74	1.59	4.76	0.36	1.57
Total	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

NB. Unter allgemeinen Krankheiten werden die infektiösen und epidemischen Krankheiten zusammen gerechnet.

Wenn wir am häufigsten vorgekommene Krankheiten aus letzterer Tabelle nach Mehrzahl anordnen (Krankheitsnamen in Klammern bedeuten die hauptsächlichsten.)

Tabelle No. 15.

Krankheiten	Schüler	Schülerin
1. Verdanungsorgane (acuter Magen-Darmkatarrh)	29.39	33.19
2. Respirationsorgane (Erkältung, Influenza).....	29.28	17.08
3. Allgemeines Leiden (Kakke am häufigsten).....	15.81	29.25
4. Hautkrankheit (nicht ansteckende).....	7.43	3.18
5. Nerven-Gehirn (Neurasthenie).....	7.16	5.87
6. Augenleiden (Conjunktivitis, Trachom)	4.29	7.44
7. Verletzungen	2.49	0.96
8. Urogenitalleiden	1.60	1.35
9. Bewegungsorgane	1.01	—

VI. Schularzt.

1. Geschichte.

Im Jahre 1893 wurden die Schulärtzte versuchsweise in Tokio und Kōbe städtisch angestellt. Es war überhaupt der Vorläufer unserer Schulärzte.

Gegenwärtige staatlich angestellten Schulärzte für Gemeindeschule wurden betreffs Kaiserl. Erlasses No. 2., am 12. Januar 1898, angefangen.

„Dienstordnung für Schulärzte" wurde mit Ministerial-Erlass No. 6. und „die Bestimmung der schulärztlichen Fähigkeiten" mit Erlass No. 7., am 26. Februar 1898. festgesetzt.

2. Leistung und Wirkung der Schulärzte.

Die Wirkung der Schulärzte ist nicht nur für die grösseren Schüler in mittleren Schulen sondern auch für die Schulkinder besonders von der Wichtigkeit. In Japan waren die Schulärzte 1900 37% und 1908 50% nämlich 11039 Schulärzte unter 22155 Volksschulen.

Gesamtanzahl der Schulkinder wird im Jahre 1908 cic. 6 Million (5,996,139). gerechnet; mit Schülern von Mittel- und höheren Töchterschulen zusammen cic. 6.2 Million Schüler. Darunter waren cic. 1.62 Million also cic. 38% der gesamten Schüler unter Revisionen der Schulärzte gestanden.

NB. Alle Bestimmungen, welche mit der Schulhygiene in Zusammenhang stehen, werden im nächsten Bande stattfinden.

Tabelle der Schülärzte für jede Schule 1900-1908.

Tabelle No. 16. a.

	1900	1901	1902	1903
Volkschule	6,701	7,181	8,601	8,981
Lehrerbildungsschule	52	54	57	61
Mittelschule	178	203	221	226
Höhere Töchterschule	42	57	72	82
Spezielle Schule	2	2	2	1
Gewerbeschule	115	155	204	221
Andere verschiedene Schulen	4	3	9	8
Summe d. Schulärzte	7,094	8,291	9,166	9,580
Wirkl. Persönlichkeit	3,758	4,221	4,582	4,941
Honorar Zusammen	104,285	124,785	139,552	143,978

b.

	1904	1905	1906	1907	1908	+1900-08
Volksschule	8,624	9,912	9,644	10,523	11,039	4,338
Lehrerbildungsschule	64	66	67	68	79	22
Mittelschule	225	226	225	229	235	57
Höhere Töchtersehule	85	88	94	104	120	78
Spezielle Schule	1	1	1	1	1	—1
Gewerbesehule	249	282	328	357	383	168
Andere verschidene Schulen	9	17	19	14	16	12
Summe d. Schulärzte	9,257	9,592	10,378	11,296	11,868	4,774
Wirkl. Persönlichkeit	4,774	4,962	5,424	5,868	6,459	2,701
Honorar Zusammen	136,126	137,322	150,684	175,420	194,047	89,762

NB. Honorar des Schularztes in Yen ; 1 Yen = 2.095 Mark.

Die Anzahl der Schulärzte waren im ersten Jahre, d. h. 1900 3758 für 7094 gemeinde Schulen. Dieselbe erhöhte sich ziemlich schnell und jetzt im Jahre 1908 befinden sich 6459 Schulärzte für 11868 Schulen.

Hierbei ist es zu bemerken, dass die Verminderung der Schulärzte im Jahre 1904 vom letzten Japanisch-russischen Kriege beinflusst worden ist. Noch eine andere Ursache der Verminderung derselben zwischen 1905–1908 für Volksschulen (circ. 584) liegt im veränderten Volksschulgesetze.

Abgesehen von seiner persönlichen Fähigkeit steht die Wirkung des Schularztes auf jede einzelne Belastung in Zusammenhang. Aber die Belastung jedes einzelnen Schularztes war noch nicht bestimmt. Da die Zustände jedes einzelnen Ortes nicht gleich sind, wäre eine totale Belastung jedes einzelnen Schularztes nicht einheitlich zu bestimmen.

In Japan bin ich dafür solcher Ansicht:

a. Belastung der Schulen: Für jeden Schularzt soll nicht mehr als sechs Schulen sein, damit er während einer Woche jeden Tag eine Schule besichtigen kann.

b. Belastung der Schüler soll zwischen 1000–1500, oder im Notfalle 2000 sein, damit jeder Schularzt während des Monats April jeden einzelnen genau untersuchen kann.

Leistung des Schularztes während eines Schuljahres.
(1904-1908.)

Tabelle No. 17. 1. Anzahl der Besichtigung.

	1904	1905	1906	1907	4002
Unter 12 Malen	2,756	3,020	3,329	3,670	4,002
12–24 ,,	1,309	1,235	1,346	1,379	1,540
24–36 ,,	373	410	394	412	465
36–48 ,,	154	115	149	168	224
Über 48 ,,	179	185	202	235	226
2. Belastung der Schule.					
1 Schule	2,634	2,758	3,050	3,244	3,659
2 Schulen	1,040	1,055	1,160	1,256	1,390
3 ,,	523	554	592	668	697
Über 4 ,,	577	600	622	697	713
3. Belastung der Schüler.					
Unter 500 Schülern	2,720	2,771	3,001	3,282	3,595
500–1000 ,,	1,492	1,582	1,720	1,855	2,057
1000–1500 ,,	386	437	471	481	543
Über 1500	176	172	232	250	254

4. Höchste Belastung.

Anzahl	Schule	17	16	61	20	15
	Schüler	5,833	10,522	11,314	11,674	11,953

Die Tabelle No. 16. zeigt sich von selbst, dass unser Japanisches Schularzteswesen noch einigermassen mangelhaft geblieben ist.

Nun die Schulhygiene selbst hat sich dank der unerschöpften Bemühung des Unterrichtminsteriums und beifallender Einstimmung der Schulbehörden ganz kräftig entwickelt. Was nun die Mangel und der Fehler der Schulhyienewesens anbetrifft, so wollen wir sie allmählig verbessern und ergänzen. Bei uns sagt man: „Aus der Nachlässigkeit kommt ein grosser Feind."

Endlich erinnere ich mich an einer bescheidenen Lehre vom berühmten Pädiater „Keïeki Kōzuki" (1690) über die Behandlung, die er ganz zutreffend mit dem Abtrocknen eines Dinges verglichen hatte: „Mache bei der Behandlung eines kranken Mannes so, als ab man etwas auf dem Feuer abtrockne; hingegen für eine erkrankte Frau bringe etwas nicht direkt auf das Feuer, sondern man muss von demselben etwas entfernt halten; bei der Behandlung eines kranken Kindes aber benutze man nur Licht und Luft, nie aber das Feuer."

Sammlung der Gesetze
und der
Vorschriften für Japanische
Schulhygiene

Sammlung der Gesetze und der Vorschriften für Japanische Schulhygiene.

Einleitung.

Man hat diese Sammlung aus zweierlei Quellen entnommen, erstens aus den wichtigeren Gesetzen und Verordnungen für die Elementarschulbildung als Grundstein für Volkserziehung, nämlich den Bestimmungen der Elementarschulbildung und den bedeutungsvollen Artikeln des Einführungsgesetzes der letztern, welche sich auf die Schulhygiene so eng beziehen; zweitens aus den Vorschriften für Schulhygiene selbst.

Zur ersteren gehört:

Die Elementarschulbildung geschieht in Rücksicht auf die Körperentwicklung der Kinder, (Verord. 1 Einfühungsgesetz 1);

Das Alter, in dem die Kinder in die Schule treten, wird nach dem Grade ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung bestimmt. (Verord. 32)

Den Kindern, die das vorgeschriebene Alter noch nicht erreichen, wird der Schulbesuch verboten (Verord. 37),

Fächer, welche die Kinder nach dem Körperzustand nicht lernen können, dürfen ihnen dispensiert werden (Verord. 22)

Den Erkrankten und Schwächeren und denjenigen, welche keine volle körperliche Entwicklung haben, kann der Schulbesuch verschoben werden. (V. 33)

Denjenigen endlich, welche wegen des Wahnsinns, des Blödsinns, der Missbildung oder der Verkrüppelung nicht imstande sind, die Schule zu besuchen, wird es befreit. (V. 33)

Die Dauer der Bildung (V. 18)

Die Schülerzahl einer Klasse,

Lehrgegenstände (V. 18),

Grad der Unterrichtserteilung und Stundenzahl (V. 18, 19, 20),

Lehrbücher (V. 24) u. s. w. haben Rücksicht auf Schulhygiene. Ferner der Zweck des Tunnens (Einf. 10) und der Handarbeit (Einf. 12) ist geregelt. Der allgemeine Begriff der Physiologie und der Hygiene wird auferlegt (Einf. 7); es ist verboten, den Kindern Körperstrafe aufsulegen, Beendigung des Kursus und das Absolvieren wird auch ohne Examen bescheinigt (Einf. 27).

Mahnung und Forderung für die Kinder, welche länger als eine Woche fehlen (Einf. 30),

Ferien und extraordinäre Schulschliessen bei der Herrschung der epidemischen Krankheiten sind auch bestimmt (V. 27. E. 25., 26, 27)

Betreffs der Lage und des Gebäudes der Schule wird besonders auf Gesundheitspflege geachtet (Eing. 64), Einrichtung der Lehrerwohnhäuser (V. 75) und mässige Entfernung der Strecke zur Schule sind vorgeschrieben (V. 8).

Ausserdem Zahlung des Wohnungsgeldes für Lehrer (Einf.

163), Zuschuss für Lehrer, welche über die bestimmten Stunden den Unterricht zu geben haben (Einf. 159)

Zeitweilige Inruhestandtreten und Zurücktretung der Lehrer (Eing. 122, 126), Zahlung der Heilungskosten bei der im Dienst entstandenen Verletzung und Erkrankung der Lehrer (Einf. 162) sind die hauptsächlichen Bestimmungen.

Zur zweiten gehören vor allem die hygienischen Bestimmungen für alle Schulanstalten des Landes, nämlich Bestimmungen des Schularztes, Körperuntersuchung der Studenten, der Schüler und der Schulkinder, der Reinhaltung der Schule, Verhütungs-u. Desinfektionsmassregeln für ansteckende Krankheiten, der Einteilung der Kranken und der Krankheiten, Verhütung der Tuberkulose, Impfungsvorschrift u. s. w.

Auszer den Obenerwähnten sorgt das Kultusministerium auch für Mittel-, höhere Mädchen-schule, Normalschule und andere Lehranstalten. Auch gelegentlich, wenn der Umstand es erheischt, erlässt das Ministerium schulhygienisch wichtige Verordnungen, damit die Gesundheit in der Schule gepflegt werde. Davon wird es aber in dieser Sammlung nicht erwähnt.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die auf Schulhygiene bezüglichen Artikeln aus der Elementarschulverordnung und deren Einführungsregeln.

II. Vorschriften für Schulhygiene.

1. Bestimmung für die Anstellung des Schularztes in den Gemeindeschulen.
2. Bedingung des Schularztes.
3. Dienstvorschrift des Schularztes.

4. Maszregel für Körpermessung der Studenten und der Schüler.
5. Maszregel der Krankenliste, der Einteilung der Krankheiten der Schüler des regulären Kursus der Normalschule und Berichterstattung.
6. Reinigungsmaszregel der Schule.
7. Verhütungs- und Desinfektionsmaszregel für ansteckende Krankheiten der Schule.
8. Vorschriften für Verhütung der Tuberkulose,
9. Impfungsvorschriften und deren Einführungsmaszregel.

I. Elementarschulverordnung vom 20. August 33. Meiji (1900); Verordnung No 344.

1. Abschnitt.

aus den „Allgemeinen Bestimmungen."

§ 1. Die Elementarschule verfolgt den Zweck, den Kindern mit Rücksicht auf ihre Körperentwicklung die Grundlage der Moral-und Volkserziehung und die dem täglichen Leben notwendigen Kenntnisse und Kunst zu erteilen.

2. Abschnitt.

aus der „Errichtung."

§ 8. Wenn der Kreisvorsteher findet, dasz die Zahl der schulpflichtigen Kinder in einer Gemeinde für die Errichtung einer allgemeinen Elementarschule nicht genügt oder in der mäszigen Entfernung die genügende Zahl der Schulbesucher nicht vorhanden ist, dann hat er sich nach den folgenden Beispielen zu richten:

a. er lässt die Gemeinde zum Zwecke der Errichtung der allgemeinen Elementarschule eine Schulvereinigung mit anderen Gemeinden bilden.

b. er lässt die betreffende Gemeinde die sämtlichen schulpflichtigen Kinder oder einen Teil davon anderen Gemeinden, Gemeindeschulvereinigung oder deren Viertel zur Unterrichtserteilung auftragen.

Wenn der Kreisvorsteher findet, dasz ein Teil der Gemeinde in dem im letzten Absatz eswähnten Zustand ist und sich zur ihrer Schule der nicht in gehöriger Entfernung befindet, dann behandelt er es nach den vorstehenden Beispielen.

3. Abschnitt.

aus den „Lehrgegenständen und Zusammensetzung."

§ 18. Die allgemeine Elementarschule dauert sechs Jahre.

Die höhere Elementarschule dauert aber zwei Jahre, kann aber auf 3 Jahre verlängert werden.

§ 19. Lehrgegenstände der allgemeinen Elementarschule sind Ethik, Japanisch, Rechnen, Japanische Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft, Zeichnen, Singen und Turnen und für Mädchen auch Nähen. Nach den Ortsverhältnissen kann auch Handarbeit hinzugefügt werden.

§ 20. Lehrgegenstände der höheren Elementarschule sind Ethik, Japanisch, Rechnen, Japanische Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft, Zeichnen, Singen und Turnen, für Mädchen auch Nähen.

Dazu wird eins oder mehrere von der Handarbeit, Landwirtschaft und Handel hinzugefügt. Wenn mehr als eins von den letzten Gegenständen gegeben werden, können den Kindern die Landwirtschaft und Handel nicht zusammen aufgegeben werden.

Nach den Ortsverhältnissen kann auch Englisch hinzugefügt werden. Landwirtschaft, Handel und

Englisch können fakultativ sein.

§ 22. Lehrgegegstände der Elementarschule, welche einzelne Kinder nach ihrem Gesundheitzustand nicht lernen können, können ihnen dispensiert werden.

§ 24. Alle Lehrbücher für Elementarschule sollen diejenigen sein, für welche das Kultusministerium Verlagsrecht besitzt.

§ 27. Die Ferien der Elementarschule dürfen im Jahre 90 Tage nicht übersteigen, ausschliesslich des Sonntags, der Fortbidungsschule ist ausgenommen. Aus besonderen Gründen können die Regierungspräsidenten mit Erlaubnis des Kultusministers die Tage der Ferien vermehren.

Wenn es für Verhütung der ansteckenden Krankheit erforderlich ist, oder bei Naturereignissen kann die Aufsichtsbehörde den Schluss der Elementarschule verordnen. Im dringendsten Falle kann der Verwalter die Elementarschule der Gemeinde, der Begründer eigene Privatschule schliessen. In diesem Falle ist gleich der Aufsichtsbehörde Meldung vorzulegen.

4. Abschnitt.

aus der „Einrichtung."

§ 29. Die Elementarschule soll Schulgebäude, Schulgrundstück, Schulgeräte und Turnplatz besitzen.

§ 30. Schulgebäude, Schulgrundstück, Schulgeräte und Turnplatz dürfen auszer bei Naturereignissen für andern Zweck als den der Elementarschule benutzt werden, es sei denn, dasz es von der Aufsichtsbehörde erlaubt wird.

§ 31. Vorschriften für Einrichtung der Elementarschule bestimmen die Regierungspräsidenten auf Grund der Verordnungen, die der Kultusminister erläszt.

5. Abschnitt.

aus der „Schulpflicht."

§ 32. Die Lehrjahre der Kinder dauern acht Jahre, nämlich vom nächten Tage an gerechnet, wo sie ihr sechstes Lebensalter vollendet haben, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre.

Der Anfang des ersten Schuljahres wird von einem Tage, nachdem die Kinder ihr schulpflichtiges Alter erreicht haben, gerechnet und von dem Tage an beginnt die erste Schulzeit des betreffenden Kindes und mit der Absolviernng der allgemeinen Elementarschule vollendet die ganze Schulzeit.

Die Beschützer des das Lehrjahr erreichten Kindes verpflichten sich, sie ihre ganze Schulzeit in die Schule zu schicken.

Die Beschützer sind diejenigen, welche auf das Kind väterliche Gewalt ausüben, oder falls solche nicht da sind, sein Vormund.

§ 33. Wenn der Gemeindevorsteher erkannt hat, dasz das schulpflichtige Kind wegen des Wahn-, Blödsinns, Missgestaltung oder Verkrüppelung die Schule nicht besuchen kann, darf er mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde die Beschützer von der Pflicht befreien.

Wenn der Gemeindevorsteher bemerkt hat, dasz das

schulpflichtige Kind wegen der Kränklichkeit oder wegen der mangelhaften Körperentwicklung nicht imstande ist, am Anfang seiner Lehrzeit die Schule zu besuchen, so darf er es mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde aufschieben.

§ 35. Wer das schulpflichtige Kind, welches die allgemeine Elementarschule noch nicht durchgemacht hat, zum Dienst hält, darf dadurch den Schulbesuch des Kindes nicht hindern.

§ 37. Das Kind, dessen Alter noch nicht den Anfang der Lehrzeit erreicht, darf nicht in die Elementarschule aufgenommen werden.

§ 38. Der Direktor der Elementarschule kann den Schulbesuch des Kindes verbieten, welches an einer ansteckenden Krankheit leidet oder Verdacht dazu hat, oder dessen Benehmen so tadelhaft ist, dasz es der Erziehung anderer Kinder nachteilig wirkt.

6. Abschnitt.

aus der „Lehrerschaft."

§ 47. Der Direktor und der Lehrer der Elementarschule kann den Schulkindern Züchtigung erteilen, wenn er es für die Erziehung notwendig findet, aber nie die Körperstrafe.

Einführungsreglement für Elementarschulverordnnng.

ARTIKEL I.

1. Abschnitt.

Aus den „Lehrgrundsätzen."

§ 1. Es ist auf die gesunde Körperentwicklung der Schulkinder zu achten, und der Unterricht in allen Gegenständen soll dem Grade ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung entsprechen.

§ 7. Der Unterricht der Naturwissenschaft bezweckt, den Kindern allgemeine Kenntnis für Naturalien und Naturerscheinungen, die Verhältnis unter ihnen und zum menschlichen Leben zu gewähren und dadurch den Geist, Natur zu lieben, zu beleben.

In der allgemeinen Elementarschule sollen die Kinder in der Botanik, Zoologie, Mineralogie hauptsächlich nach der Naturerscheinung, die sie im täglichen Leben betrachten, unterrichtet werden. Namen, Gestalt, Anwendung und Wachstum der wichtigeren Pflanzen, Tieren und Mineralien, gewöhnliche physikalische und chemische Erscheinung und Einleitung der Physiologie des Menschen werden auch unterrichtet. In der höheren Elementarschule werden nach dem letzten Absatz allmählich erhöhter Stufe wichtige Elemente, chemische Verbindung, Zusammensetzung und Wirkung

einfacher Maschiene, allgemeinen Begriff der Physiologie und Hygiene des Menschen, und auch den allgemeinen Begriff des Verhältnisses der Pflanzen, Tiere und Mineralien untereinander und zu dieselben menschlichen Leben verständlich gemacht.

In der Naturwissenschaft sind womöglich Ackerbau, Wasserprodukte, Industrie, Haushalt und andere praktische Dinge als Lehrstoff zu wählen. Beim Unterricht in Botanik, Zoologie u. s. w. sind kurze Erzeugungsweise, Anwendung der bearbeiteten Waren zu erwähnen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dasz sich der Unterricht auf praktische Anschauung beruht, Modelle, Muster oder Zeichnung vorgezeigt und einfache Experimente vorgenommen werden, damit die Kinder alles leichter verstehen können.

§ 10. Durch Turnen wird erzielt, dasz die Gesundheit der Kinder durch gleichmäsziges Wachstum aller Körperteile und durch flinke Bewegung der Gliedmaszen geschützt und gestärkt, ihr Gemüt aufgemuntert und abgehärtet, und ihnen endlich die Gewohnheit beigebracht wird, der Disziplin zu gehorchen und Einigkeit zu achten.

In der allgemeinen Elementarschule wird anfangs entsprechendes Spielen, mit der Zeit aber auch gewöhnliches Turnen, und auch den Knaben militärisches Turnen dazu aufgegeben.

In der höheren Elementarschule wird gewöhnliches Turnen und Spielen aufgegeben, den Knaben auch

militärisches Turnen.

Nach den Ortsverhältnissen wird in einigen Turnstunden oder in extraordinären Stunden zweckmäszige Bewegung im Freien unternommen; es kann auch Schwimmen gelehrt werden.

§ 12. Die Handarbeit bezweckt, den Kindern die Fähigkeit zur Herstellung einfacher Werkzeuge beizubringen und sie an Strebsamkeit zu gewöhnen.

Für Handarbeit werden Papier, Faden, Ton, Werg, Holz, Bambus, Metalle und was den betreffenden Orte Entsprechendes als Material zur Bearbeitung genommen.

Bei der Handarbeit wird die Gebrauchsweise der Werkzeuge, die Arten und Beschaffenheiten des Materials erklärt und vorgezeigt.

§ 17. Den Grad des Unterrichts und die wöchentliche Stundenzahl jeder Klasse der allgemeinen Elementarschule bestimmt Tabelle IV.

Wenn die Stunde der Handarbeit vermehrt oder im ersten und zweiten Jahrgang Zeichnen erteilt wird, nimmt der Schuldirektor die Stunden dafür den Uuterrichtsstunden anderer Lehrgegenstände ab.

Wenn das Singen nicht aufgegeben wird, kann der Schuldirektor die dadurch frei gewordenen Stunden für andere Lehrgegenstände benutzen.

§ 18. Den Grad des Unterrichts und die wöchentliche Stundenzahl einzelner Klassen der höheren Elementarschule bestimmt Tabelle V. bzw. VI.

Wenn Handarbeit, Landwirtschaft und Handel fehlen,

hat der Schuldirektor in der Knabenklasse des ersten und zweiten Jahrganges wöchentlich 2, in der des dritten Jahrganges wöchentlich 4 Stunden für andere Lehrgegenstände zu benutzen.

Wenn Englisch aufgegeben wird, nimmt der Schuldirektor den wöchentlichen Stunden anderer Lehrgegenstände weniger als 2 Stunden dafür ab.

§ 18[b] Geschieht nach § 34 dieses Regelements Zweiteilungsunterricht (es wird eine Klasse in zwei Teilen unterrichtet, u. z. der eine Teil vormittags, der andere nachmittags), hat der Verwalter oder der Begründer der Schule die wöchentliche Stundenzahl der Lehrgegenstände zu bestimmen und dem Regierungspräsidenten zur Bewilligung vorzulegen.

§ 19. Wenn die Bestimmungen der § § 17 und 18 nicht auszuführen sind, hat der Verwalter oder der Begründer der Schule mit der Bewilligung des Regierungspräsidenten, dem er die Umstände berichtet, die Stundenzahl nach der folgenden Maszgabe ab-oder zunehmen.

a. Die wöchentliche Stundenzahl der allgemeinen Elementarschule darf nicht über 30, aber nicht weniger als 18 sein;

b. Die der höheren Elementarschule darf nicht über 32, aber nicht waniger als 24 sein.

Geschieht nach § 34 dieses Reglements Zweiteilungsunterricht, soll die wöchentliche Stundenzahl jeder Abteilung wenigstens 18 sein, aber nur in jüngerer Abteilung der allgemeinen

Elementarschule kann sie bis zu 12 vermindert werden.

§ 20. Der Schuldirektor kann weniger als 20 Tage vor und nach dem Sommer und Winterferien tägliche Stundenzahl vermindern.

Wenn das geschicht, hat der Schuldirektor die wöchentliche Stundenzahl einzelner Lehrgegenstände richtig zu verteilen.

§ 21. Wenn in der allgemeinen oder höheren Elementarschule die Kinder verschiedener Jahrgänge in einer Klasse zusammen unterrichtet werden sollen, können sämmtliche Kinder oder ein Teil derselben, unbeachtet des vorgeschriebenen Grades jedes Jahrganges, in demselben Grade unterrichtet werden.

§ 23. In der Elementarschule wird die Vollendung einzelner Jahrgänge und des ganzen Lehrkursus nur auf Grund der täglichen Leistungen jeden Kindes bestimmt, ohne besonderes Examen.

2. Abschnitt.

Aus „Lehrjahrgang, Ferien und Feiertage."

§ 25. Das Lehrjahr der Elementarschule beginnt am 1. April und endet am 31. März folgenden Jahres.

Das Trimester bestimmt der Regierungspräsident.

§ 26. Den Beginn und Schluss täglicher Stunden bestimmt der Regierungspräsident.

§ 27. Die Ferien der Elementarschule sind folgende:

a. Fest-und Feiertage.

b. Sonntag.

c. Sommerferien.

d. Winterferien.

e. Ferien am Ende des Lehrjahres.

f. andere vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Ferien.

Ferien c — e des letzten Absatzes bestimmt der Regierungspräsident.

3. Abschnitt.

Aus der „Zusammensetzung."

§ 30. Die Kinderzahl einer Klasse darf nicht in der allgemeinen Elementarschule 70, in der höheren 60 übersteigen. Unter besonderen Umständen darf aber die Zahl je bis zu 10 über die Beschränkung hinausgehen.

ARTIKEL. II.

Aus „Einrichtungsmaszregel."

§ 64. Schulplatz, Schulgebäude, Turnplatz und Schulgeräte sollen dem Plan der Schule entsprechen.

Als Schulplatz ist ein solcher Ort zu wählen, der in moralischer und hygienischer Hinsicht tadellos und für den Schulbesuch der Kinder bequem ist.

Das Schulgebäude soll nach der Bedürfnis des Unterrichts, der Verwaltung und der Gesundheitspflege einfach, aber massiv errichtet sein.

§ 75. Nach den Ortsverhältnissen wird möglichst dafür Sorge getragen, auch Wohnhäuser für Lehrer zu errichten.

§ 84. Wenn das schulpflichtige Kind oder dessen Beschützer die Bestimmung des § 33 der Elementarschulverordnung trifft, hat der Beschützer die Befreiung der Schulpflicht oder Aufschieben des Schulbesuchs dem Gemeindevorsteher zu beantragen. Wenn der Grund nicht in Armut liegt, dann ist das ärztliche Attest beizulegen.

§ 92. Wenn das Schulkind ohne nachweisbaren Grund über eine Woche den Schulbesuch versäumt, hat der betreffende Schuldirektor unverzüglich den Beschützer aufzufordern, dasz dieser das Kind in die Schule schickt. Bleibt die Aufforderung erfolglos und feht das Kind noch über eine Woche, dann hat der Schuldirektor die Sache dem Gemeindevorsteher anzumelden.

ARTIKEL. V.

1. Abschnitt.

Aus „Ernennung und Entlassung des Schuldirektors und des Lehrers."

§ 122. Wenn den ordentlichen Lehrer der Gemeindeschule eine der nachstehenden Bestimmungen trifft, kann der Regierungspräsident ihn in den Ruhestand setzen.

a. Wenn er infolge der Verletzung oder Erkrankung dienstunfähig wird.

§ 126. Wenn den ordentlichen Lehrer der Gemeindeschule eine der nachstehenden Bestimmungen trifft, kann ihn der Regierungspräsident vom Dienst zurücktreten lassen.

a. Wenn er infolge der Missgestaltung, Verkrüppelung oder der körperlichen oder geistigen

Schwäche dienstunfähig.

b. Wenn er wegen der Dienstunfähigkeit infolge der Verwirrung, Verkrüppelung oder aus eignem Wunsch um die Dienstentlassung ersucht.

4. Abschnitt.

aus „Gehälter, Reisekasten und anderen Zuschüssen."

§159. Dem Lehrer, welcher wöchentlich mehr als 32 Stunden Unterricht zu erteilen hat, wird Zuschuss gezahlt.

§162. Wenn der Schuldirektor oder Lehrer im Dienst verwundet oder erkrankt ist, werden ihnen die Heilungskosten gezahlt.

§163. Nach den Ortsverhältnissen soll dem Lehrer Wohnungsgeld gezahlt werden.

Tabelle IV. (A)

Lehrgegenstände / Lehrjahr	Ethik	Japanisch	Rechnen	Japanische Geschichte	Geographie
Wöchentliche Stundenzahl	2	10	5		
1. Jahrgang	Begriff der Moral	Aussprache, Lesen der Kanazeichen und einfacher Sätze, Schreiben, Silbenlehre Sprechübungen	Zählen unter 20, Schreiben Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division		
Wöchentliche Stundenzahl	2	12	6		
2. Jahrgang	do	Lesen der Kana, der häufig vorkommenden Schriftzeichen und leichter Sätze. Schreiben, Silben, lehre, Sprechübung	Zählen unter 100, do		
Wöchentliche Stundenzahl	2	14	6		
3. Jahrgang	do	Lesen der häufig vorkommenden Schriftzeichen u. s. w. do	Gewöhnliche Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division		
Wöchentliche Stundenzahl	2	14	6		
4. Jahrgang	do	do	Lesen der Dezimalbrüche, Schreiben, vier Spezies derselben. (Addition und Subtraktion mit Recheninstrument)		

Naturwissen-schaft	Zeichnen	Singen	Turnen	Nähen	Hand-arbeit	Summa
		4				21
	Einfache Figuren	Einfache Ton. Lieder	Spielen		Einfache Bearbeitung	
		4				24
	(do)	do	Spielen, Turnen		do	
	1	1	3	1		für Knaben 27 „ Mädchen28
	do	do	do	Nadelhandhabung. Nähen des Kimono	do	
	1	1	3	2		für Knaben 27 „ Mädchen28
	do	do	do	Nähen des Kimono und ausbessern	do	

Tabelle IV. (B)

	Ethik	Japanisch	Rechnen	Geschichte	Geographie
Wöchentliche Stundenzahl	2	10	4	3	
5. Jahrgang	do	do	Ganze- und Bruch-zahl, alle gleichen Zahlen (Addition und Subtraktion mit Recheninstrument)	Kurzgefasste japanische Geschichte	Kurze japanische Geographie
Wöchentliche Stundenzahl	2	10	4	3	
6. Jahrgang		do	Bruchzahl, Zinsenrechnung Vier Spezies mit Recheninstrument)	Fortsetzung des letzten Jahres	Fortsetzung des letzten Jahres. Kurze Koreanische, Mandschurische und ausländische Geographie

Zeichnen kann im ersten und zweiten Jahrgange wöchentlich eine Stunde aufgegeben werden. Handarbeit kann im ersten zweiten und dritten Jahrgange wochentlich eine Stunde, im vierten, und die Rubrik für Handarbeit sind rotgeschrieben.

Naturwissen-schaft	Zeichnen	Singen	Turnen	Nähen	Hand-arbeit	ta
2	für Knaben 2 „ Mädchen 1	2	3	3		für Knaben 28 „ Mädchen 30
Botanik, Zoologie, Mineralogie und Naturerscheinung, Gewöhnliche physikalische, chemische Erscheinung	do	do	do für Knaben Militärisches Turnen	do	do	
2	für Knaben 2 „ Madchen 1	2	3	3		für Knaben 28 „ Mädchen30
do Einleitung in die Physiologie des Menschen	do	do	do	do Zuschneiden	do	

Tabelle V.

Lehrgegenstände / Lehrjahr	Ethik	Japanisch	Rechnen	Japanische Geschichte	Geographie	Naturwissenschaft	Zeichnen
Wöchentliche Stundenzahl	2	8	4	3		2	für Knaben „ Mädchen
1. Jahrgang	Begriff der Moral	Lesen, Schreiben und Silbenlehre der häufig vorkommenden Schriftzeichen und der gewöhnlichen Sätze	Bruchzahl, Zinsenrechnung, Regeldetri Vier Spezies mit Recheninstrument	Kurzgefasste Japanische Geschichte	Kurze ausländische Geographie	Botanik, Zoologie, Mineralogie und Naturerscheinung. Gewöhnliche physikalische und Chemische Erscheinung, Stoffe und chemische Verbindung, Zusammensetzung und Verwendung einfacher Maschiene, Einleitung in die Physiologie und Hygiene des Menschen	Verschiedene Körperforme
Wöchentliche Stundenzahl	2	8	4	3		2	für Knaben „ Mädchen
2. Jahrgang	do	do	Regeldetri, Häusliche Buchführung. (Vier Spezies mit Recheninstrument)	Fortsetzung des vorigen Jahrganges	Repetition der Geographie	Naturerscheinung do	do (leichtes geometrisches Zeichnen)

( ) und die Rubrik für Englisch sind rotgeschrieben.

ingen	Turnen	Nähen	Handarbeit	Land-wirtschaft	Handel	Englisch	ta.
2	3	4	für Knaben 2 für Madchen 1	2	2		
ler achen s chte ler pelten s)	Turnen, Spielen für Knaben Militärisches Turnen	Nähen, Zuschneiden und Ausbessern gewöhnlichen Kimonos	Leichte Bearbeitung	Begriff der Landwirtschaft und der Wasserprodukte	Begriff des Handels	Lesen, Schreiben Silbenlehre und Sprechen	für Knaben 28, 30 für Mädchen 30, 32
2	3	4	für Knaben 2 für Mädchen 1	2	2		für Knaben 28, 30 für Mädchen30,32
do	do	do	do	do	do	do	

Tabelle IX.

Lehrgegenstände / Lehrjahr	Ethik	Japanisch	Rechnen	Japanische Geschichte	Geographie	Naturwissenschaft	Zeichnen
Wöchentlich Stundenzahl	2	8	4	3		2	für Knaben für Mädchn
1. Jahrgang	Begriff der Moral	Lesen, Schreiben und Silbenlehre der häufigvorkommenden Schriften und Sätze	Bruchzahl, Zinsenrechnung Regelde, tri (Vier Spezies mit Recheninstrument)	Kurzgefasste Japanische Geschichte	Kurze ausländische Geographie	Botanik Zoologie und Naturerscheinung, Gewöhnliche physikalische und chemische Erscheinung, Stoffe und chemische Verbindung. Zusammensetzung und Verwendung einfacher Maschiene. Einleitung in die Physiologie und Hygiene des Menschen	Verschiedene Körperforme
Wöchentl. Stundenzahl	2	8	4	3		2	für Knaben für Mädchen
2. Jahrgang	do	do	Regeldetri. (Vier Spezies mit Recheninstrument)	Fortsetzung des vorigen Jahrgangs	do	Naturerscheinung etc. do	do (einfaches geometrische Zeichnen)
Wöchentl. Stundenzahl	2	8	für Knaben 4 für Mädchen 3	2		2	für Knäben für Mädchen
3. Jahrgang	do	do	Repetition des vorigen Jahrganges, Flächenrechnung. (Häusliche Buchführung) (Vier Spezies mit Recheninstrument)	Ereignisse seit Meijidynastie	Repetition der Geographie	Repetition der Naturwissenschaft	do

( ) und die Rubrik fur Engilisch sind rotgeschrieben.

gen	Turnen	Nähen	Handarbeit	Landwirtschaft	Handel	Englisch	
:		4	für Knaben 2 für Mädchen 1	2	2		für Knaben 28, 30 für Mädchen 30, 32
ler, a- 1 s. ch- ler - en s)	Turnen, Spielen, für Knaben, Militärisches Turnen	Nähen, Zuschneiden und Ausbessern gewöhnlichen Kimonos	Leichte Bearbeitung	Begriff der Landwirtschaft nud Wasserprodukte	Begriff des Handels	Lesen, Schreiben, Silbenlehre und Sprechen	
2	3	4	für Knaben 2 für Mädchen 1	2	2		für Knaben 28, 30 für Mädchen 30, 32
o	do	do	do	do	do	do	
1	3	6	für Knaben 4 für Mädchen 2	für Knaben 4 für Mädchen 2	für Knaben 4 für Mädchen 2		für Knaben 28, 32 für Mädchen 30. 32
lo	do	do	do	do	do	do	

II. Kaiserliche Verordnung No 2 vom 8. Januar 31 Meiji (1898).

Bestimmungen über die Anstellung der Schulärzte an den öffentlichen Schulen.

§ 1. An den Schulen, welche von der Hokkaido-Präfekturbehörde oder den Regierungsbezirks-, Kreis-, Stadt-und Gemeinde-behörden errichtet sind, werden Schulärzte angestellt.

Der Regierungspräsident kann unter besonderen Umständen in den Dorfschulen und den Schulen in kleineren Städten mit weniger als 5000 Einwohnern vorläufig die Stellung der Schulärzte frei lassen.

§ 2. Schulärzte werden von den Regierungspräsidenten angestellt.

§ 3. Betreffs der Schulhygiene können Schulärzte auf Anfrage der Regierungspäsidenten oder Gemeindevorsteher ihre Meinung vortragen und Vorschläge machen.

§ 4. Schulärzten wird von den betreffenden Schulkassen gewisse Summe als Honorar gezahlt.

§ 5. Alle für die Anstellung und die Geschäffe erforderliche Vorschriften werden von dem Unterrichtsminitser bestimmt.

Ergänzungsbestimmung.

§ 6. In dieser Verordnung sind die Schulen, die von Ku-schaften in Hokkaido und Okinawa-Regierungsbezirk errichtet sind, als die Schulen in kleinen Städten, und die Schulen der Magiri-und Inselgemeinde in Okinawa-Regierungs-

bezirk als Dorfschulen angesehen.

§ 7. In denjenigen Ortschaften, in denen die Gemeindeordnung noch nicht besteht, finden die Bestimmungen für Gemeindevorsteher in dieser Verordnung auf die entsprechenden Behördenvorsteher Anwendung.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 31 Meiji (1898) in Kraft.

Verordnung der Kultusministerimus No 7 von 26. Februar 31 Meiji (1898), Befähigende Egenschaften als Schulärzte.

§ 1. Als Schulärzte können gestellt werden diejenigen, welche von den folgenden im Besitz des Diploms des Staatsexamens sind.

a. Abiturienten des medizinischen Kursus der medizinischen Facultät der kaiserlichen Universitäten.

b. Abiturienten des regulären oder spezialen medizinischen Kursus der medizinischen Facultät der früheren kaiserlichen Universität zu Tokio.

c. Abiturienten des medizinischen Kursus der medizinischen Facultät der Hochschulen.

d. Abiturienten des medizinischen Kursus der medizinischen Facultät der früheren höheren Mittelschulen.

e. Abiturienten der medizinischen Kursus der Medizinalschulen zu Osaka, zu Kioto und zu Nagoya.

f. Abiturienten der früheren höheren Gemeinde-Medizinalschulen.

§ 2. Falls ein solcher mit den § 1 erwähnten Eigenschaften nicht anzustellen ist, so können die Abiturienten des Kursus der staatsmedizinischen Wissenschaften der medizinischen Facultät der kaiserichen Universitäten und diejenigen, welche nach dem § 2 oder § 4 der Ordnung über das ärztliche Diplom Nr. 35 vom Jahre 1883 im Besitz eines Diploms sind, als Schulärzte angestellt werden.

Verordnung des Kultusministeriums No 6
vom 26. Februar 31 Meiji (1898).

Die Dienstordnung der Schulärzte.

§ 1. Schulärzte befassen sich nach der Bestimmung dieser Ordnung mit den Geschäften in Bezug auf Schulhygiene.

§ 2. Schulärzte haben mindestens einmal monatlich die betreffenden Schulen beim Unterricht besuchen und ihre hygienischen Zustände zu besichtigen.

Am Ende jedes Schuljahres und am Anfang jedes Semesters müssen Schulärzte die betreffenden Schulen besichtigen.

§ 3. Schulärzte haben bei der Besichtigung der Schulen folgendes zu untersuchen und dessen Ergebnisse in das Register einzutragen.

a. Zweckmässigkeit der Ventilationsvorrichtung.
b. Zweckmässigkeit der Beleuchtungsvorrichtung.
c. Zustände der Tische und Bänke.
d. Entfernung zwischen der Wandtafel und der vordersten Tischreihe, und solche zwischen

der Wandtafel und der hintersten Tischreihe.

e. Zustand der Heizvorrichtung und die Entfernung zwischen dem Ofen und dem nächstsitzenden Schüler.

f. Temperatur im Unterrichtszimmer.

g. Hygienische Zustände der Wandtafel und der Wandbilder.

h. Zustände der Ausführung der Schulhygiene.

i. Zustand des Trinkwassers.

§ 4. Wenn die Schulärzte bei der Besichtigung der Schulen erkrankte Schüler vorfinden, so haben die Schulärzte dem Schuldirektor anzumelden, dass die betreffenden Schüler nach dem Zustand ihrer Krankheit die Schule versäumen oder ärztlich behandelt werden sollen.

§ 5. Schulärzte haben nach den Vorschriften über die körperliche Untersuchung der Schüler und der Studenten, der Unterrichtsministeriumsinstruktion Nr. 3 vom 30 Meiji (1897) an einzelnem Schüler körperliche Untersuchung vorzunehmen.

§ 6. Falls eine ansteckende Krankheit in nächster Nachbarschaft der Schule oder in der Schule selbst vorkommt, so haben die Schulärzte öfters die Schule zu besuchen und erforderliche Desinfektionsvorkehrungen vorzunehmen. Ferner sollen die Schulärzte dem Schuldirektor anmelden, dass die Schule nach dem Zustand betreffender Krankheit ganz oder teilweise geschlossen werden müssen.

Wenn eine ansteckende Krankheit in der Nähe der

Wohnung der Schüler vorkommt und die Schulärzte es nötig finden, den betreffenden Schülern den Schulbesuch zu verbieten, so haben die Schulärzte dem Schuldirektor dies anzumelden.

§ 7. Schulärzte haben dem Verwalter und dem Schuldirektor anzumelden, was sie für Schulhygiene nötig finden.

§ 8. Über die Bestimmungen, welche zur Einführung dieser Ordnung erforderlich sind, kann der Regierungspräsident verfügen.

Unterrichts-Verordnung des Kultusministeriums Nr. 4. vom 26. März 33 Meiji (1900).

Die Vorschriften der körperlichen Untersuchung der Studenten und der Schüler.

§ 1. Die körperliche Untersuchung der Studenten und der Schüler soll jedes Jahr im April vorgenommen werden.

Falls der Schuldirektor es nötig findet, kann die körperliche Untersuchung ausserordentlich an den Studenten und den Schülern ganz oder teilweise vorgenommen werden.

§ 2. In denjenigen Schulen in kleineren Städten, Dorfschulen und verschiedenen Privatschulen, welche nach der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1898, Nr. 2 § 1, Absatz 1 die Schulärzte entbehren, kann die in diesen Vorschriften bestimmte körperliche Untersuchung ausgelassen werden.

§ 3. Die körperliche Untersuchung soll von den Schulärzten vorgenommen werden. Falls ein solcher nicht angestellt ist, so kann die körperliche Untersuchung von den

anderen Ärzten vorgenommen werden.

§ 4. Die körperliche Untersuchung soll über folgende Punkte vorgenommen werden.

a. Körperlänge.
b. Körpergewicht.
c. Brustumfang.
d. Wirbelsäule.
e. Körperbau.
f. Sehschärfe.
g. Augenkrankheiten.
h. Gehörkraft.
i. Ohrenkrankheiten.
j. Zähne.
k. Krankheiten.

Bei den Schülern der Elementarschule werden Sehschärfe- und Gehörkraft nicht untersucht, es sei denn, dass sie eine bedeutende Störung zeigen.

§ 5. Die körperliche Untersuchung soll nach folgenden Anmerkungen vorgenommen werden.

a. Untersuchungsapparate sollen nach Metersystem eingerichtet, und die Wage mit einer Wasserwage versehen sein.
b. Zur Anzeige der Untersuchungsergebnisse gelten als Gewichtmasseinheit Kilogramm und als Längemasseinheit Zentimeter. Gewicht und Längemass werden bis zur ersten Stelle unter dem Komma berechnet, wobei die Zahl in zweiter Stelle unter dem Komma, wenn sie

über 5, so als 1 an die Zahl in erster Stelle unter dem Komma addiert, wenn sie aber nicht 5 erreicht, so wird sie weggelassen.

c. Körperlänge soll so gemessen werden, dass die Schuler nackten Fusses, beide Fersen fest zusammenhalten, beide Arme senkrecht herabsenken und mit richtig gehaltenem Kopfe aufrecht stehen. Bei den Schülerinnen wird die Körperlänge mit Ausnahme ihrer Haarzöpfen gemessen.

d. Wenn das Körpergewicht im Tragen der Kleidung gemessen worden ist, so wird das Gewicht der Kleidung davon abgezogen.

e. Brustumfang wird, mit in natürlicher Lage senkrecht herabgesenkten Armen, an der die Brustwarze durchstreichenden Linie in seinem gewöhnlichen Zustand gemessen. Der Unterschied zwischen dem gefüllten Zustande und dem ausgeleerten Zustande wird in derselben Stellung gemessen.

f. Wirbelsäule wird untersucht, ob sie normal, nach links gebogen, nach rechts gebogen, nach hinten gebogen oder nach vorn geneigt sei, und der Grad wird in starken, mitteleren und schwachen eingeteilt.

g. Körperbau wird in starken, mitteleren und schwachen eingeteilt.

h. Sehschärfe wird an beiden Augen vereinzelt

untersucht.

i. Gehörkraft wird untersucht, ob sie etwa gestört oder vollkommen sei.

j. An Zähnen wird Zahncaries untersucht.

k. Scrophulose, Dysatrophie, Anaemie, Beriberi, Tuberkulose, Kopfschmerz, Nasenbluten, Neurasthenie und andere chronische Krankheiten, welche bei der Untersuchung gefunden sind, sollen in das Verzeichnis eingetragen werden. Schulärzte sollen auch an den Gegenständen, welche zwar in den obigen Artikel nicht erwähnt, doch für die körperliche Untersuchung nötig sind, speziell Untersuchung vornehmen.

§ 6. Nach vorgenommener Untersuchung sollen Untersuchungsverzeichnisse nach folgender Formel ausgestellt werden.

Verzeichnis der Untersuchung (der Schüler oder der Schülerinnen.)

Schulname Kursus.	Name.		Heimat.		
	Datum der Geburt.		Jahrgang.		
	Körperlänge.		Sehschärfe.	links	
				recht.	
	Körpergewicht.		Augenkrankheiten.		
	Brustumfang. Im gewöhnlichen Zustand.		Gehörkraft.		
	Brustumfang. Unterschied.		Ohrenkrankheiten.		
			Zähne.		
Nummer	Wirbelsäule.		Krankheiten.		
	Körperbau.		Bemerkung.		
	Datum der Untersuchung.		Signatur des Arztes.		

§ 7. Nach vorgenommener Untersuchung haben die Schuldirektoren ein statistisches Verzeichnis nach folgender Formel auszustellen, und dies bis zum Ende nächsten Monates, diejenigen der Staatsschulen an den Unterrichtsminister und diejenigen der anderen Schulen an den Regierungspräsidenten einzureichen.

Der Regierungspräsident hat diese eingereichten Verzeichnisse alle zusammenzustellen und sie bis zum Ende Juni nächsten Jahres an den Unterrichtsminister einzureichen. (reformiert durch die Unterrichtsministerialordnung Nr. 6 vom Jahre 1901 und Nr. 18 vom Jahre 1804.)

§ 8. Für die Kindergärten finden die Bestimmungen der körperlichen Untersuchung der Volks-und Mittelschulen in dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 9. Diese Ordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Schulname. Statistisches Verzeichnis der körperlichen Untersuchung der Schüler oder der Schülerinnen Datum der Untersuchung.

Jahre				Jahre				Alter		
Gesamtzahl	Maximum	Minimum	Durchschnitt	Gesamtzahl	Maximum	Minimum	Durchschnitt			
								Körperlänge		
								Körpergewicht		
								In gewöhnlichem Zustand		Brustumfang
								Unterschied		
								Normal		Wirbelsäule
								stark	Nach links gebogen	
								mittel		
								schwach		
								stark	Nach rechts gebogen	
								mittel		
								schwach		
								stark	Nach hinten gebogen	
								mittel		
								schwach		
								stark		Körperbau
								mittel		
								schwach		
								rechtsichtig an beiden Augen		Sehschärfe
								rechtsichtig	linkes Auge	
								fernsichtig		
								kurzsichtig		
								rechtsichtig	rechtes Auge	
								fernsichtig		
								kurzsichtig		
								Augenkrankhiten		
								An Gehörkraft gestörte		
								Ohrenkrankheiten		
								Zahncaries		Zähne
								Gesund		
										Krankheiten
								Gesamtzahl der Schüler oder Schülerinnen		
								Bemerkung		

Instruktion des Kultusministeriums
Anmeldeformel der nach den Krankheiten
(Schülerinnen) des regulären

Krankenliste der Schüler (Schülerinnen) des Jahrganges

	Krankheiten	Krankheitsnummer	frühere Kranken	neue Kranken	Total	geheilt	tot
1. Krankheiten des ganzen körpers	Variola, Variolois	1					
	Wasserpocken	2					
	Uasern	3					
	Scharlachfieber	4					
	Flecktyphus	5					
	Pest	6					
	Diphteritis	7					
	Darmtyphus	8					
	Cholera	9					
	Europäische Cholera	10					
	Malaria	11					
	Rotc Ruhr	12					
	Inflneuza	13					
	Epidem. Ohrspeicheldrusenentzündung	14					
	Geleukrhenmatismus	15					
	Muskelrhenmatimus	16					
	Beriberi	17					

No 3, vom 4. Dezember 34 Meiji (1901).

zusammengestellten Krankenliste der Schüler

Kursus der Nosmalschule.

des regulären Kursus der Normalschule für das Jahr Meiji.

Ausgang			Behandlung in der Schule		Behandlung auszerhalb d. Schule		
Schulentlassung wegen Krankheit	Zwischenfall	Folgekrankheit	Personen	Tage	Personen	Tage	

	L pra	18					
	Skrofulose	19					
	Blutarmut	20					
	Ernährungsmangel	21					
	Sonnenstich	22					
	Vergiftung	23					
	andere Krankheiten	24					
	Zusammen						
2. Krankheiten des Nervensystems	Nervenkrankheit	25					
	Fallsucht	26					
	Veitstanz	27					
	Hysterie	28					
	Gehirnkrankheit	29					
	Neurasthenie	30					
	Krankheiten des Rückenmarkes	31					
	Periphere Nervenschmerzen	32					
	andere Krankheiten	33					
	Zusammen						
heiten der Atmungsorgane	Krankheiten der Nasennebenhöhle	34					
	Krankheiten des Kehlkopfes	35					
	Krankheiten der Luftröhre u. der Bronchien	36					
	Lungenentzündung	37					
	Lungentuberkulose	38					
	Lungendistomen	39					

3. Krank-	Andere Lungenkrankheiten	40					
	Krankheiten des Brustfells	41					
	Andere Krankheiten	42					
	Zusammen						
4. Krankheiten des Zirkulations apparets	Herzkrankkheit	43					
	Krankheit des Herzbeutels	44					
	Krankheit der Herzklappen	45					
	Krankheit der Gefäsze	46					
	Andere Krankheiten	47					
	Zusammen						
5. Krankheiten der Verdanungsorgane	Zahnkrankheiten und deren Folgekrankheiten	48					
	Krankheiten der Mundhöhle u. des Rachens	49					
	Raehenmandelentzündung	50					
	Akuter Magenkatarrh	51					
	Chroniseher Magenkatarrh	52					
	Magenkrampf	53					
	Magensehwäche	54					
	Magengesehwür	55					
	Akuter Darmkatarrh	56					
	Chronischer Darmkatarrh	57					
	Blinddarmentzündung, Perityphlitis	58					
	Krankheiten der Leber und der Milz	59					
	Bauehfellentzündung	60					
	Hämorrhoiden	61					

	Parasiten des Darmes und der Leber	62					
	Andere Krankheiten	63					
	Zusammen						
6. Krankheiten der Harn= und Geschlechtsorgane	Nierenkrankheiten	64					
	Blasenkrankheiten	65					
	Krankheiten der Harnröhre und der Hoden	66					
	Krankheiten der Vagina und des Uterus	67					
	Andere Krankheiten	68					
	Zusammen						
7. Venerische Krankheiten	Tripper	69					
	Weicher Schanker	70					
	Bubo	71					
	Syphilis	72					
	Andere Krankheiten	73					
	Zusammen						
8. Augenkrankheiten	Krankheiten des Augenlides	74					
	Ansteckende Conjunctivitis	75					
	Conjunctivitis	76					
	Krankheiten der Leder=u. Hornhaut	77					
	Kurzsichtigkeit	78					
	Anomalien d. Brechung u. d. Accommodation (mit Ausnahme der Myopie)	79					
	Anomalien der Sehorgane	80					
	Andere Krankheiten	81					
	Zusammen						

9. Ohrenkrankheiten	Krankheiten des äuszeren Ohres	82					
	Krankheiten des Mittelohres	83					
	Krankheiten des inneren Ohres	84					
	Andere Krankheiten	85					
	Zusammen						
10. Hautkrankheiten	Parasitäre Hautkrankheiten	86					
	Nieht parasitäre Hautkrankheiten	87					
	Gesehwür	88					
	Frunkel, Karbunkel	89					
	Panarieium	90					
	Andere Krankheiten	91					
	Zusammen						
11. Krankheiten der Bewegungsapparate	Krankheiten der Knoehen u. Gelenke	92					
	Krankheiten der Muskeln	93					
	Andere Krankheiten	94					
	Zusammen						
12. Verwundung und Unfälle	Subeutane Quetsehung, Risswunde	95					
	Schnitt-und Stichwunde	96					
	Kontusion	97					
	Distorsion	98					
	Knoehenbruch	99					
	Luxation des Gelenks	100					
	Verbrennung	101					
	Erfrierung	102					

Andere äussere Wunde	103					
Ertrinken	104					
Andere Unfälle	105					
Zusammen						
Total						
Durchschnittliche Zahl täglicher Kranken						
Tageszahl in der Schule						
Personenzahl in der Schule						
Täglicher Durchschnitt der Schüler in der Schule						
Durchschnittl. Behandlungstage eines Kranken in einem Lehrjahr						
Tägl. Kranken in einem Lehrjahr per 1000 Schüler in d. Schule						
Gesunde Schüler in einem Lehrjahr						
Heilungskosten für ein Lehrjahr						
Anmerkung						

Instruktion des Kultusministeriums No 1. vom 11. Januar 30 Meiji 1897.

REINIGUNG DER SCHULE.

Es gibt 3 Reinigungsarten: tägliche, periodische Reinigung und Reinigung nach der Überschwemmung.

a. Tägliche Reinigung.

1. In Lehrzimmern und Internatsgebäude werden, wenn niemand mehr darin ist, alle Fenster geöffnet, auf Fuszboden und Treppe wird mit der Gieszkanne Wasser gesprengt, dann wird es ausgefegt und Möbel und Schulgeräte werden mit feuchten Lappen abgewischt. Dabei müssen die Lehrzimmer mit Wasser in dem Grade gesprengt werden, dasz sie, wenn die Schüler wieber hereintreten, ganz trocken sind.

2. Die Lehrzimmer und Internatsgebäude müssen nach der Personenzahl mit bestimmten Stücken Papierkorb und Spucknapf versehen sein. Papierabfälle und andere Auswurfe werden nur in den Papierkorb hineingeworfen und es soll nur in den Spucknapf gespieen werden; es ist streng verboten, die Zimmer oder Korridore zu beschmutzen. Papierkorb und Spucknapf sind täglich auszuleeren und zu reinigen.

3. Das Internatsgebäude mit Geta (Holzschuhe), die für den Gebrauch im Freien bestimmt sind, zu betreten, ist verboten. Wenn es im Notfall erlaubt werden soll, dann soll es dafür gesorgt werden, die Zimmer rein zu halten.

4. Am Ein-und Ausgang, wo mit Schuhen betreten wird,

soll genügende Zahl der Kratzer gelegt werden.

5. Das Bettzeug ist wenigstens einmal im Monat zu sonnen und Bettbezüge, Schlafrock u. s. w. sind oft zu waschen.

6. Die Rinne und Wand des Wasserklosetts sind täglich einmal mit Wasser zu spülen, der Abtritt mit feuchten Lappen zu wischen. Der Schmutzkasten soll womöglich mit der Decke versehen sein.

7. In den Kotguss ist als Gestankverhinderndes Mittel übermangansaures Kali, Chlormangan (beide 1%-0,3%), Eisenvitriol, Torf, Holzkohlenpulver, trockene Erdmasse, Asche u. s. w. zu streuen; die Kotmasse musz rechtzeitig weggeschaffen werden.

8. Die Fenster des Speisezimmers, der Küche, des Badezimmers, Lavatoriums, der Waschküche u. s. w. sind oft zu öffnen und zu lüften. Auch auf Entfernung des Gestanks, Rauchs oder Dampfes und auf Reinhalten zu achten. Der Boden des Speisezimmers ist vor jedem Essen mit Wasser zu sprengen und nach dem Essen sollen Tische u. s. w. mit feuchten Lappen abgewischt werden.

9. Der Mülleimer ist rechtzeitig auszuleeren und fortzutragen.

10. Kanalisationsanlage soll stets rein gehalten und die Röhre der Küche, des Badezimmers, des Lavatoriums, der Waschküche u. s. w. wenigstens einmal im Monat gründlich gereinigt werden.

11. Der Schulhof, Turnplatz, Platz unter der Dachtraufe und unter dem Balkon sind auch stets rein zu halten.

b. Periodische Reinigung.

Periodische Reinigung ist wenigstens einmal im Jahre in Sommer-oder anderen Ferien vorzunehmen.

12. Zuerst werden Tische, Bänke,Schränke u. s. w. im Lehrzimmer und Internatsgebäude ausgetragen, Türe, Schiebetüre, Gardinen fortgeschafft und Teppich weggenommen. Dann werden Fuszboden und Korridor mit Gieszkanne gesprengt, Decke, Wände, Fuszboden, Korridor u. s. w. gründlich ausgefegt und mit reinem Wasser abgewaschen oder abgewischt. Sehr beschmutzte Teile und Geräte sind mit heiszem Aschenwasser oder mit Seifenwasser abzuwischen.

13. Auch der Platz unter der Dachtraufe und unter dem Balkon ist so weit auszufegen, als die Arme reichen. Äussere Bretterwände und untere Seite des Daches sind mit Handpumpe zu waschen.

14. Waschbare Bettzeuge, Gardienen, Teppiche u. s. w. werden gewaschen; was nicht waschbar ist, wird erst ausgeklopft und dann mit den Büchern und anderen Geräten tagelang gesonnt und gefegt.

15. Geräte, Bettzeuge u. s. w. sind erst dann wieder ins Zimmer zu tragen, wenn es ganz getrocknet ist.

Die Fenster der Zimemer sind länger als 5 Tage nach der Reinigung offen zu halten, zu lüften und zu sonnen.

16. Wenn irgend eine Lücke in den Fuszboden oder wänden vorhanden ist, ist sie bei dieser Gelegenheit auszufüllen; Staub und Russ im Ventilationsloch und Schornsteine ist zu

entfernen.

17. Beschädigte Teile des Badezimmers, Lavatoriums, Eszzimmers, der Küche, des Wartesaals für Schüler, der Turnhalle beim Regen, des Abtritts, der Kanalisationsanlage, des Müllauswurfsplatzes u. s. w. werden auch dabei ausgebessert und gründlich gereinigt.

c. Reinigung nach der Überschwemmung.

Das Schulgebäude, welches Wasserschaden erlitten hat, soll vor dem Beginn des Unterrichts nach folgenden Massregeln gereinigt werden.

18. Das überschwemmte Schulgebäude selbst, Möbel und Fuszboden des Internats werden weggenommen, gelüftet und Schlamm unter dem Boden weggeschafft. Nötigenfalls wird Holzfeuer, Feuerbecken u. s. w. zum Zwecke des Austrocknens gebraucht.

19. Überschwemmte Möbel, Fuszboden, Geräte, Wände u. s. w. werden mit reinem oder heiszem Wasser abgewischt und dann, wenn es geht, gesonnt und ausgetrocknet.

20. Überschwemmte Brunnen sollen mehrmals gebaggert, dadurch Schmutz entfernt und der Brunnenrand mit reinem Wasser gereinigt werden. Das Wasser ist erst dann zu gebrauchen, wenn es rein und klar ist. Auch ein Monat nach dem Schulbeginn ist das Wasser nur gekocht zu trinken.

21. Auszer dem oben Erwähnten sind die Bestimmungen für periodische Reinigung maszgebend.

Verordnung des Kultusministeriums No 20 vom 28. September 31 Meiji (1898).

Verhütungs-und Desinfektionsmaszregel gegen ansteckende Krankheiten in der Schule.

I.

Verhütungsmaszregel.

§ 1. Die Arten der ansteckenden Krankheiten, welche besonders in der Schule verhütet werden sollen, sind folgende:

1. a. Pocken und Variolis, Diphterie, Scharlach, Flecktyphus.
   b. Keuchhusten, Masern, Influenza, Mumps, Windpocken, Wasserpocken, Lungenschwindsucht, Lepra.
2. Dysenterie, Cholera asiatica, Typhus abdominalis.
3. Infectiöse Haut-und Augen-krankheiten.

§ 2. Lehrer und Schüler, welche an der Krankheit unter 1. a oder 2. § 1 leiden, dürfen nicht das Schulgebäude betreten.

Wenn sie nach der Heilung wieder in die Schule kommen, müssen sie zuerst Körperbad nehmen, Kleider wechseln und vom Arzt bescheinigt sein, dasz sie keine Gefahr vor Ansteckung haben.

§ 3. Lehrer und Schüler, welche an der Krankheit unter 1. b oder 3 § 1 leiden, müssen nach dem Krankheitszustand vom Arzt behandelt werden und erst dann die Schule betreten, wenn dieser bescheinigt, dasz sie keine Gefahr

vor Ansteckung mehr haben.

§ 4. Lehrer und Schüler, von deren Angehörigen oder Hausgenossen jemand an der Krankheit unter 1 a oder 2 § 1 leidet, oder welche sich beim Ausbruch ansteckender Krankheiten in der Schule durch den Kranken, die Leiche oder den Krankheitsstoff angesteckt oder einen der Austeckung verdächtigen Gegenstand berührt haben, können erst dann die Schule betreten, wenn der Arzt sie richtig behandelt und bescheinigt hat, dasz bei ihnen keine Gefahr vor Ansteckung vorhanden ist.

§ 5. Wenn der Lehrer oder der Internatsinspektor einen Fall, auch einen verdächtigen, der Krankheiten des § 1 entdeckt, dann hat er es dem Direktor sofort mitzuteilen, der den Arzt untersuchen läszt und nötige Maszznahme trifft.

§ 6. Falls die Krankheit des § 1 in der Schule ausbricht, soll nach den Zuständen der Krankheit die ganze Schule oder ein Teil derselben geschlossen werden.

§ 7. Bricht in der Schulortschaft oder in der Umgebung die Krankheit unter 1 a oder 2 § 1 aus, so ist die Reinigung der Schule nach Maszgabe der Instruktion des Kultusministeriums No 1 vom Jahre 30 Meiji (1897) vorzunehmen, Wenn es sich um die Krankheit unter b des § 1 handelt, musz das Trinkwasser in der Schule gekocht werden.

§ 8. Der Schulbesuch derjenigen Schüler, welche aus dem oder durch den Art, wo die Krankheit unter 1 a oder 2 § 1. ausgebrochen ist, in die Schule kommen,

darf untersagt werden, wenn es der Krankheitzustand nötig erscheinen läszt. In diesem Falle hat der Direktor dem Verwalter innerhalb 24 Stunden die Sache mitzuteilen.

§ 9. Die Schule und das Internat, welche infolge der ansteckenden Krankheit geschlossen war, müssen vor der Wiederöffnung nach Maszgabe der Instruktion des Kultusministeriums No 1. vom Jahre 30. Meiji (1897) gründlich gereinigt werden.

II.

Desinfektionsmaszregel.

§ 10. Wenn in der Schule die Krankheit unter 1 oder 3 des § 1 ausgebrochen ist, so sind die Leiche, Exkremente und vom Krankheitsstoffe angesteckte oder dessen verdächtige Gegenstände nach folgender Maszgabe desinfiziert zu werden. Beim Ausbruch der Krankheit unter 3 des § 1 aber kann auch diese Maszregel angewendet werden, wenn der Krankheitszustand es erforderlich erscheinen lässt.

a. Die Leiche des an der Krankheit unter 1 oder 2 des § 1 Gelittenen, der vom Kranken unter 1 des § 1. benutzte Spucknapf, der vom Kranken unter 2 des § 1 benutzte Abtritt, Wände, Fuszboden, Matten, Möbel, Betten, Geräte u. a. sind mit Karbollösung zu desinfizieren.

b. Erbrochene Masse und Exkremente des an der Krankheit unter 2 des § 1 Gelittenen sind mit

Kalk oder Holzaschenwasser zu desinfizieren, bis sie stark alkalische Reaktion zeigen.

c. Eszgeschirre, Kleidungsstücke, Bettzeuge u. s. w. werden durch Kochen oder mit Dampf desinfiziert.

d. Was schwer zu desinfizieren und dabei billig ist, ist zu verbrennen.

e. Was zur oben erwähnten Desinfektion nicht geeignet ist, wird ausgereinigt und tagelang gesonnt.

§ 11. Die Disinfektionsmittel und deren Gebrauch sind folgende:

a. Karbollösung (5 %).....5 Teile Karbolsäure, 1 Teil Salzsäure und 94 Teile Wasser werden zusammengerührt und gelöst.

Sie wird zur Desinfektion der Leiche, erbrochener Masse und andere Exkremente, Geräte, Wohnzimmer, Hände, Füsze u. s. w. gebraucht. Zur Desinfektion der Kleidungsstücke u. a. nehme man sie ohne Salzsäuremischung.

b. Kalkpulver..... Der Kalk wird mit ein wenig Wasser vermengt und zu Pulver gemacht.

Um mit diesem Mittel erbrochene Masse oder andere Exkremente zu desinfizieren, nehme man $^1/_{50}$ der Quantität. Es wird auch zur Desinfektion der Grube, des Müllhaufens, unter dem Fuszboden gebraucht.

Kalkwasser ..... 1 Teil Kalk und 9 Teile Wasser werden vermengt.

Die Anwendung ist genau dieselben wie bei dem letzten Mittel. Zur Desinfektion erbrochener Masse und Exkremente nehme man $^1/_5$ der Quantität. Holzasche kann, wenn der Kalk nicht zu haben ist, an dessen Stelle zur Desinfektion der erbrochenen Masse des Cholerakranken und der Exkremente des Ruhr- oder Darmtyphuskranken gebraucht werden. Man nehme davon $^1/_5$ der zu desinfizierenden Masse. Um Lösung zu bekommen, werden 1 Teil Holzasche und 4 Teile Wasser vermengt und gekocht. Zur Desinfektion nimmt man so viel von der Lösung als die Quantität der zu desinfizierenden Masse. Steinkoklen und Strohasche haben nicht so viele Wirkung wie Holzasche.

c. Chlorkalklösung (5 %).....5 Teile Chlorkalk und 95 Teile Wasser werden vermengt.
Die Anwendung und Quantität der Chlorkalklösung sind genau dieselben wie Kalkwasser. Sie ist beim Gebrauch herzustellen.

Einführungsbestimmung.

§ 12. Diese Instruktion findet Anwendung auch für Kindergarten.

Verordnung des Ministeriums des Innern No 1. vom 4. Februar 37 Meiji (1904.)

Bestimmung über die Verhütung der Lungentuberkulose.

§ 1. Schule, Krankenhäuser, Fabriken, Schiffsstationen, Theater, Varietetheater, Gasthäuser und andere vom Regierungspräsidenten hingewiesenen Orte sollen mit genügender Zahl Spucknapf versehen sein. Die Polizeibehörde kann, wenn sie entdeckt, dasz der Spucknapf in solchen Lokalen nicht im richtigen Zustand ist oder die Zahl desselben nicht hinreicht, verordnen, in bestimmter Frist den Spucknapf zu tauschen und zu vermehren. Für Verhinderung des Trocknens und Fortfliegens des Auswurfs ist in den Spucknapf ein wenig Wasser oder Desinfektionsmittel hineinzutun. Der Auswurf im Spucknapf soll erst nach der Desinfektion nach dem § 6 weggeworfen werden.

§ 2. In oben erwähnten Lokalen darf niemand auszer in den Spucknapf ausspucken.

§ 3. Die vom Regierungspräsidenten hingewiesenen Gasthäuser in Bade-seebade-und Kurorten haben sich folgenden Maszregeln zu unterwerfen:

a. Bettzeuge für Gäste sollen Bezüge aus weiszer Leinwand haben.

b. Weisze Bettbezüge und Kimonos sind, so oft der Gast wechselt, gewaschen werden.

c. Wenn der Gastwirt entdeckt, dasz ein Lungenkranker oder auch ein verdächtiger bei ihm gewohnt hat, darf das Zimmmer des Kranken nicht von anderen Gästen benutzt werden, bevor es sich einer gründlichen Desinfektion unterzogen hat.

d. Die vom obengenannten Kranken gebrauchten Gegenstände können erst nach der Desinfektion von andern gebraucht werden.

§ 4. Die Krankenhäuser haben nach folgenden Maszregeln zu beachten:

a. Der Kranke an Lungentuberkulose soll nicht in demselben Zimmer mit auderen Kranken, sondern vom letztern abgesondert untergebracht werden.

b. In dem Krankenzimmer, in welchem der lungentuberkulöse Kranke war, darf anderer Kranke erst nach der Desinfektion untergebracht werden.

c. Die Gegenstände, die vom tuberculösen Virus beschmutzt oder wenigstens dessen verdächtig sind, werden desinfiziert, so oft der Benutzer wechselt.

§ 5. Der Chef des Gefängnisses, der staatlichen und öffentlichen Schule, des Krankenhauses, des Armenhauses, der Erziehungsanstalt, der Werkstätte, der Bahnhöfe und der Züge der staatlichen oder privaten Eisenbahn hat nach dieser Instruktion erforderliche Masznahme zu

treffen.

§ 6. Die Desinfektion vollzieht sich nach der Instruktion des Ministeriums des Innern No 13 vom Mai 30 Meiji (1897). Für Desinfektion des Auswurfs wird Karbollösung von 5% (5 Teile Karbolsäure, 1 Teil Salzsäure und 94 Teile Wasser) genommen.

§ 7. Wer trotz der Bestimmung des § 1 a die Spucknäpfe nicht einrichtet, in der vor Polizeibehörde vorgeschriebenen Frist ihre Veordnung nicht ausführt und wer sich gegen die Bestimmung des § 1 c und des § 3 handelt, wird zu Geldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

§ 8. Wer sich gegen die Bestimmung des § 2 handelt, wird zur Übertretungsstrafe bis zu 1 Yen 95 sen.

§ 9. Wer sich gegen die Bestimmung des § 4 handelt, wird zu Geldstrafe bis zu 25 Yen verurteilt.

Ergänzungsbestimmungen.

§ 10. Bei der Übertretung der Bestimmungen auch wenn sie vom Bedienten oder anderen Geschäftsgehilfen begangen wird, die Geldstrafe der §§ 7 und 9 dem Chef oder dem Besitzer auferlegt. Wenn der Vertreter, die Bedienten oder Gehilfen einer juristischen Person im Dienst der Geschäfte derselben die Bestimmungen dieser Instruktion übertreten, dann wird die Strafbestimmung in dieser Instruktion auch auf die juristische Person angewendet. Soll eine juristische Person bestraft werden, so ist ihr Vertreter der Angeklagte.

§ 11. Neben dieser Instruktion darf jede Provinzialbehörde die

Verhütungsordnung der Lungentuberkulose erlassen.

§ 12. In der Präfektur Tokio übt der Polizeipräsident das Amtsgeschäft des Regierungspräsidenten aus.

§ 13. Diese Instruktion tritt am 1. April 37 Meiji (1904) in Kraft.

Gesetz No 35 vom 14. April 42 Meiji (1909.)

Das Impfungsgesetz.

§ 1. Die Impfung wird in den nachstehenden Perioden vorgenommen; diejenigen aber, welche schon an Pocken gelitten haben, werden ausgeschlossen.

a.) 1. Periode.

In der Zeit von der Geburt bis zu Juni nächsten Jahres. Wenn das erste Impfen keinen guten Erfolg zeigt, dann wird bis zum Juni nächsten jahres wieder geimpft.

b.) 2. Periode.

Im 10. Jahre nach der Geburt. Wenn das Impfen ohne Erfolg bleibt, dann wird bis zum Dezember nächsten Jahres nochmals geimpft.

Die Impfung mit Erfolg in 2 Jahren vor der Periode gilt als Impfung 2. Periode.

§ 2. Jeder Fürsorgepflichtige verpflichtet sich, den Unmündigen der Impfung zu unterziehen.

§ 3. Die Nachstehenden haben unmündige Schüler, Zöglinge und dergleichen oder unmündige Hausgenossen der Impfung zu unterziehen, oder den Fürsorgepflichtigen

seine Pflicht erfüllen zu lassen.

a. Direktor der Schule, Inspektor der Erziehung oder ähnlicher Anstalten und Vorsteher.

b. Derjenige, der andere Menschen zum Zwecke der Erziehung, Fürsorge oder Bedienung aufnimmt.

Wenn es für den obenerwähnten gesetzlichen Vertreter gibt, so findet diese Bestimmung auf dieser Anwendung.

§ 4. Der neue Fürsorgepflichtige oder wer erst in letzte Beziehung eingetreten ist, hat den Unmündigen, der noch nicht geimpft ist oder die Impfung nicht nachweisen kann, innerhalb 6 Monate der Impfung zu unterziehen oder den Fürsorgepflichtigen seine Pflicht erfüllen zu lassen. Wenn die Gründe vorliegen, dasz der Erstere im vorgeschriebenen Termin der Verordnung nicht Folge leisten kann, dann hat er dem Gemeindevorsteher (in der Stadt, wo der Stadtviertelvorsteher zugleich Standesbeamter ist, dieser; es giet auch in folgenden Fällen) darüber Mitteilung zu machen. Die Bestimmungen der 2 letzten Absätze werden auf den Mieter, der Unmündigen im Dienst hält, angewendet, auch wenn dieser nicht bei ihm wohnt.

Die Bestimmung des 2. Absatzes des § 3 findet Anwendung auf Fälle der 3 letzten Absätze.

§ 5. Die Gemeinde führt die Impfung aus.

§ 6. Der Gemeindevorsteher hat die Impfungstage für Impflinge zu bestimmen.

§ 7. Falls jemand wegen der Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht an den vom Gemeindevorsteher bestimmten Tagen geimpft werden kann, so kann der Fürsorgepflichtige oder der Pflichtige des § 3 unter dem Vortrag der Gründe dem Gemeindevorsteher den Aufschub beantragen.

Wird die Impfung nach dem letzten Absatz aufgeschoben, so hat der Gemeindevorsteher den Schein dafür zu liefern.

§ 8. Der Gemeindevorsteher hat dem Standesbeamten die Namen derjenigen, welche die Impfung 1. Periode vollendet haben oder nicht mehr geimpft zu werden brauchen, mitzuteilen; der Standesbeamte hat es an den Rand des Standesregisters mit Zeichen einzutragen.

Betreffs des Eintragungsgeschäfts des letzten Absatzes wird § 5 des Standesgesetzes angewendet.

§ 9. Für die Unmündigen, die sich an den vom Gemeindevorsteher bestimmten Tagen nicht der Impfung unterziehen, überhaupt sie vernachlässigen oder die ausgeführte Impfung nicht nachweisen können, hat der Gemeindevorsteher aufs Neue die Impfungstage zu bestimmen oder sofort Impfung vorzunehmen.

§ 10. Die Impfung für solche auszer der Periode, die sie vernachlässigt haben oder nicht nachweisen können, gilt als die in der Periode.

§ 11. Der Fürsorgepflichtige oder Pflichtige des § 3, dessen Zögling nach der Bestimmung des § 5 geimpft wurde, hat den Impfling an vom Gemeindevorsteher bestimmten

Tagen zur Untersuchung zu schicken. Er hat dem Gemeindevorsteher anzumelden, wenn der Impfling verhindert ist, sich an bestimmten Tagen untersuchen zu lassen. Der Gemeindevorsteher liefert dem untersuchten Impflinge den Impfverlaufsschein.

In Falle des 1. Absatzes, wenn es erforderlich ist, kann die Impflymphe genommen werden.

§ 12. Wenn der Arzt den Impfling in der Periode untersucht hat, soll er den Impfschein liefern. Der Fürsorgepflichtige oder der Pflichtige des § 3 des nach der Bestimmung des letzten Absatzes vom Arzt den Impfschein erhaltenen Impflings hat innerhalb 10 Tage dem Gemeindevorsteher anzumelden.

§ 13. Der Arzt liefert dem Pockenkranken, der in seiner Behandlung war und vollständig geheilt ist, den Pockenverlanfsschein.

§ 14. Auf Verlangen der Beamten hat der Fürsorgepflichtige oder der Pflichtige des § 3 Impfverlaufs oder Impfschein vorzuzeigen. Anders aber ist es, wenn die Verordnung anders bestimmt.

§ 15. Der Regierungspräsident kann, wenn er es für Pockenverhütung erforderlich findet, den Umfang der Impflinge und die Impfungstage bestimmen und auszerordentliche Impfung verordnen.

Betreffs der auszerordentlichen Impfung können die Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden.

§ 16. Wenn der Arzt falschen oder, ohne überhaupt untersucht zu haben, Impfschein ausgibt, wird zu Geldstrafe bis zu

50 Yen verurteilt.

§ 17. Die Nachstehenden werden zur Übertretungsgeldstrafe verurteilt:

a. Wer sich gegen die Bestimmung des 1. Absatzes des § 11 handelt und

b. Der Fürsorgepflichtige oder der Pflichtige des § 3, der unterlässt, den Zögling im vom Gemeindevorsteher bestimmten Termin zur Impfung zu schicken.

§ 18. Wer sich gegen die Bestimmung der § § 12 und 14 handelt, wird zur Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

§ 19. Staats- u. Gemeindebehörde und staatliche und öffentliche Schule haben nach den Bestimmungen des Absatzes 1 des § 3 und nach den Absätzen 1—3 des § 4 wichtige Masznahme zu treffen.

§ 20. In diesem Gesetz sind mit dem Fürsorgepflichtigen gemeint diejenigen, welche über Unmündige väterliche Gewalt ausüben, oder Vormünder, wenn der väterliche Gewalt Ausübende oder Vormund nicht da ist, auch Familienhäuptling, wenn dieser Unmündiger oder Entmündigter ist, dann der über den Familienhäuptling väterlicher Gewalt Ausübende oder sein Vormund. Die Gemeinde oder der Gemeindevorsteher in diesem Gesetz enthält für die Ortschaften ohne Gemeinde oder Städteordnung auch den entsprechenden Ort und den entsprechenden Vorsteher.

Ergänzungsgesetz.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 43 Meiji (1910) in Kraft.

Die Impfungsvorschrift verliert ihre Gültigkeit.

Wer vor der Einführung dieses Gesetzes vor seinem 7. Jahre Impfung erhalten hat, oder wenn auch geimpft, aber nicht bestimmt weisz, wann, der gilt als der Impfbestandene 1. Periode derjenige nach seinem 8. Lebensjahre, als der 2. Periode nach dem Sinne dieses Gesetzes.

Von denjenigen Unmündigen, welche vor der Einführung dieses Gesetzes die Impfung nach der Bestimmung des 1. Absatzes des § 1 erhalten haben, findet die Bestimmung des § 4 nur auf solche Anwendung, die nach der Geburt niemals geimpft sind oder die erhaltene Impfung nicht nachweisen können.

Verordnung des Ministeriums des Innern No 26 vom 21. Dezember 42 Meiji (1909).

Einfünhrungsbestimmung für das Impfungsgesetz.

§ 1. Der Gemeindevorsteher (in der Stadt, in der Stadtviertelvorsteher der Standesbeamte ist, dieser; in Ortschaften, wo die Gemeindeordnung nicht besteht, der dem Gemeindevorsteher Entsprechenden; auch in folgenden Fällen) hat jedes Jahr in der Zeit vom März bis zu Juni

für die nachstehenden von den anwesenden Einwohnern die Impfungstage zu bestimmen.

a. Die im letzten Jahre Geborenen.

b. Kinder im 10. Lebensjahre und

c. diejenigen, bei welchen die Impfung des letzten Jahres ohne Erfolg blieb und deshalb neue Impfung erforderlich ist.

Der Regierungspräsident (in Tokio-Präfektur der Polizeipräsident, auch in folgenden Fällen) kann, wenn es ihm erforderlich erscheint, ungeachtet der Bestimmung des letzten Absatzes Impfungstage bestimmen lassen. Die nach diesem Paragraph bestimmten Tage sind bekannt zu machen.

§ 2. Der Gemeindevorsteher hat den Impfungsort in der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 3. Der Fürsorgepflichtige oder der Pflichtige des § 3 des Impfungsgesetzes hat den in der Impfungsperiode stehenden Unmündigen bis zum Termin des § 1 zum Arzt oder zum Impfungsort des letzten § zur Impfung zu schicken.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat für die Unmündigen, in deren Familie Pocken, Scharlach, Diphterie (inkl. Croup), Erysipelas, Masern oder Kenchhusten ausbricht, besonders Impfungstage oder Impfungsort zu bestimmen, wenn er es für nötig hält.

§ 5. Der Fürsorgepflichtige oder der Pflichtige des § 3 des Impfungsgesetzes des die Impfung Aufgeschobenen soll diesen innerhalb 30 Tage nach dem Vergehen des

Hindernisses oder des Aufschubtermins zur Impfung schicken.

§ 6. Für den Unmündigen nach § 9 des Impfungsgesetzes hat der Gemeindevorsteher spätestens im nächsten Termin die Impfungstage zu bestimmen.

Wenn der betreffende auch nicht am bestimmten Tage erscheint, so hat der Gemeindevorsteher für ihn sofort Impfung auszuführen.

§ 7. Der Untersuchungstag ist zwischen dem 6. und dem 8. Tag nach der Impfung bestimmt zu werden.

§ 8. Der Impfverlaufs—, Impf—und Impfaufschubschein sind nach den Formeln im Anhang auszufertigen.

§ 9. Die Namen der nachstehenden hat der Gemeindevorsteher innerhalb 2 Manate nach der Auslieferung des Impfverlaufsscheins oder nach dem Erhalten der Anmeldung dem Standesbeamten des Standesortes, in dem die Betreffenden zuständig sind, mitzuteilen.

a. Derjenige, bei dem die Impfung 1. Periode Erfolg zeigt.

b. Derjenige, bei dem die Impfung 1. Periode zum zweiten Male ohne Erfolg bleibt.

c. Wer vor der Impfung 1. Periode schon Pocken überstanden hat.

§ 10. Falls der Gemeindvorsteher vom Standesbeamten Mitteilung von Namen eines im letzten Jahre geborenen Standesortgehörigen erhalten hat, in dessen Standesregister das Zeichen nach § 8 des Impfungsgesetzes nicht eingetragen ist, und der nicht im Standesort wohnt,

dann hat der Erstere dem Gemeindevorsteher des Wohnortes des Betreffenden den Namen weiter mitzuteilen, die Anmeldung nach dem 2. Absatz des § 12 des Impfungsgesetzes ist unter dem Vorzeigen des Impfscheins oder mit dem ärztlichen Attest mündlich oder schriftlich beim Gemeindevorsteher des Wohnortes vorzulegen.

Die Anmeldung des letzten Absatzes kann durch den Vertreter gemacht werden.

§ 12. Auch auf Verlangen der Polizei-oder Gemeindebeamten brauchen diejenigen ihren Impfverlaufs—, oder Impfschein nicht vorzuzeigen, welche auf Grund des einen der nachstehenden Beweise bescheinigen können, die Impfung erhalten oder sie nicht nötig zu haben.

a. Pockenverlaufsschein.

b. Impfaufschubschein.

c. Abgangszeugnis der Elementar-und ähnlichen Schule oder des Kindergartens, in dem der Vermerk über Impfung steht.

d. Für die Impfung 1. Periode Abschrift oder Auszug des Standesregisters mit Eintragung des Zeichens nach § 8 des Impfungsgesetzes.

e. Zeugnis des Gemeindevorstehers.

f. Narben der Impfung oder der Pocken,
für die Impfung 2. Periode die Beweise dafür.

§ 13. Der Regierungspräsident hat bei der Verordnung der auszerordentlichen Impfung die Bewilligung des Ministers des Innern zu erhalten.

Ergänzungsmaszregel.

Diese Bistimmung tritt an dem Tage, wo das Gesetz No 35 des Jahres 42 Meiji (1909), das Impfungsgesetz giltig wird, in Kraft.

Formeln.

(Rotes Papier)

No 1. (ist demjenigen, bei welchem die erste oder die zweite Impfung 1. Periode Erfolg hat, zu liefern)

Impfverlaufsschein 1. Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,
—— Stadt, —— Gemeinde
Sohn (Tochter) des ———
Name
Geburtstag
—— Monat —— Jahr, Impfung (——mal) mit Erfolg
—— Stück.

Dasz der Genannte die Impfung 1. Periode vollendet hat, bescheinigt

—— Präfektur, —— Kreis,
Gemeindevorsteher N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Achtung: Dieser Schein ist solange aufzubewahren, bis der Betreffende die Impfung 2. Periode erhält. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen

Stelle nicht Beweise besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

(Rotes Papier)

No 2. (ist demjenigen, bei welchem die zweite Impfung 1. Periode ohne Erfolg bleibt, zu liefern)

Impfverlaufsschein 1. Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,
—— Stadt, —— Gemeinde
Sohn (Tochter) des ——
Name
Geburtstag
—— Monat, —— Jahr, die zweite Impfung ohne Erfolg.

Dasz der Genannte die Impfung 1. Periode vollendet hat, bescheinigt.

—— Präfektur, —— Kreis,
Gemeindevorsteher N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist solange aufzubewahren, bis der Betreffende die Impfung 2. Periode erhält. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle nicht Beweise besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

(Blaues Papier)

No 3. (ist demjenigen, bei welchem die erste oder die zweite Impfung 2. Periode Erfolg zeigt, zu liefern.)

Impfverlaufsschein 2. Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,
—— Stadt, —— Gemeinde
Sohn (Tochter) des ———
Name
Geburtstag
—— Monat, —— Jahr, Impfung (——mal) mit Erfolg
—— Stück.

Dasz der Genannte die Impfung 2. Periode vollendet hat, bescheinigt.

—— Präfektur, —— Kreis,
Gemeindevorsteher N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist bis zum vollendeten 20. Jahr aufzubewahren. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle nicht die Beweise besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.)

(Blaues Papier)

No 4. (ist demjenigen, bei welchem die zweite Impfung 2. Periode ohne Erfolg bleibt, zu liefern.)

Impfverlaufsschein 2. Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,
—— Stadt, —— Gemeinde
Sohn (Tochter) des ———
Name
Geburtstag

—— Monat, —— Jahr, die zweite Impfung ohne Elfolg.

Dasz der Genannte die Impfung 2. Periode vollendet hat, bescheinigt.

—— Präfektur, —— Kreis,

Gemeindevorsteher N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist bis zum vollendeten 20. Lebensjahre aufzubewahren. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle die Beweise nicht besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

(Weiszes Papier)

No 5. (ist demjenigen, bei welchem die erste Impfung 1. oder 2. Periode ohne Erfolg bleibt, zu liefern.)

Erster Impfverlaufsschein Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,

—— Stadt, —— Gemeinde.

Sohn (Tochter) des ———

Name

Geburtstag

—— Monat, —— Jahr, Impfung ohne Erfolg.

Der Genannte ist nochmals geimpft zu werden.

—— Präfektur, —— Kreis,

Gemeindevorsteher N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist bis zur nächsten Im-

pfung aufzubewahren. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle die Beweise nicht besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.)

No 6. (ist demjenigen, bei welchem die erste oder die zweite Impfung 1. Periode Erfolg zeigt, zu liefern.)

Impfschein 1. Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,
—— Stadt, —— Gemeinde.
Sohn (Tochter) des ———
Name
Geburtstag
—— Monat, —— Jahr, Impfung (——mal) mit Erfolg
—— Stück.

Dasz der Genannte die Impfung 1. Periode vollendet hat, bescheinigt.

—— Präfktur, —— Kreis,
—— Gemeinde, Arzt N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist bis zur Impfung 2. Periode aufzubewahren. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle die Beweise nicht besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

No 7. (ist demjenigen, bei welchem die zweite Impfung

1. Periode ohne Erfolg bleibt, zu liefern).

Impfschein 1. Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,
—— Stadt, —— Gemeinde.
Sohn (Tochter) des ———
Name
Geburtstag
—— Monat, —— Jahr, die 2. Impfung ohne Erfolg.

Dasz der Genaunte die Impfung 1. Periode vollendet hat, bescheinigt-

—— Präfektur, —— Kreis,
—— Gemeinde, Arzt N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist zur Impfung 2. Periode aufzubewahren. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle die Beweise nicht besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

No 8. (ist demjenigen, bei welchem die erste oder die zweite Impfung 2. Periode Erfolg zeigt, zu liefern.)

Impfschein 2. Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,
—— Stadt, —— Gemeinde.
Sohn (Tochter) des ———
Name
Geburtstag

—— Monat, —— Jahr, Impfung (——mal) mit Erfolg.

Dasz der Genannte die Impfung 2. Periode vollendet hat, bescheinigt.

—— Präfektur, —— Kreis,

—— Gemeinde, Arzt .N N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist bis zum vollendeten 20. Lebensjahre aufzubewahren. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle die Beweise nicht besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

No 9. (ist demjenigen, bei welchem die zweite Impfung 2. Periode ohne Erfolg bleibt, zu lieferm.)

Impfschein 2. Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,

—— Stadt, —— Gemeinde.

Sohn (Tochter) des ———

Name

Geburtstag

—— Monat, —— Jahr, die zweite Impfung ohne Erfolg.

Dasz der Genannte die Impfung 2. Periode vollendet hat, bescheinigt.

—— Präfektur, —— Kreis,

—— Gemeinde, Arzt N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist bis zum vollendeten 20.

Lebensjahre aufzubewahren. Wer auf Verlangen diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle die Beweise nicht besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

No 10. (ist demjeninen, bei welchem die erste Impfung 1. oder 2. periode ohne Erfolg bleibt, zu liefern.)

Erster Impfschein Periode.

Wohnort: —— Präfektur, —— Kreis,
—— Stadt, —— Gemeinde.
Sohn (Tochter) des ———
Name
Geburtstag
—— Monat, —— Jahr, die erste Impfung ohne Frfolg.
Der Genannte ist nochmals geimpft zu werden.
—— Präfektur, —— Kreis,
—— Gemeinde, Arzt N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung: Dieser Schein ist bis zur nächsten Impfung aufzubewahren, wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle die Beweise nicht besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

(Weiszes Papier)

No 11.

Impfaufschubschein Periode.

Wohnort : —— Präfektur, —— Kreis,

—— Stadt, —— Gemeinde.

Sohn (Tochter) des ———

Name

Geburtstag.

Dem Genannten wird wegen (der —— Krankheit, ——) auf Grund des § 7 des Impfungsgesetzes bis (zur Heilung, zum —— Monat, —— Jahr) der Aufschub der Impfung gewährt. Der Fürsorgepflichtige oder der Pflichtige des § 3 des Impfungsgesetzes hat ihn innerhalb 30 Tage nach (der Heilung der Krankheit, dem Vergehen des Hindernisses, des Termins) zur Impfung zu schicken.

—— Präfektur, —— Kreis,

Gemeindevorsteher N. N. (Siegel)

Datum.

Zur Beachtung : Dieser Schein ist bis zur Impfung aufzubewahren. Wer auf Verlangen der Beamten diesen Schein nicht vorzeigt oder an dessen Stelle die Beweise nicht besitzt, wird zu Übertretungsgeldstrafe bis zu 10 Yen verurteilt.

印刷所　杏林舍
東京市本郷區駒込千駄木林町百七十二番地
印刷人　今井甚太郎
東京市本郷區駒込千駄木林町百七十二番地

文部大臣官房文書課

明治四十四年三月三十一日發行
明治四十四年三月二十八日印刷

TABLE(S)
RUN INTO
GUTTER